

ProfNet TextService

-Prüfbericht-



Münster, den 19.08.2025



ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

2

- Autor Dr. Anna Leonore Labitzke Rathert
- Titel Die Beschränkungen von Ausland ...
- Typ Dissertation
- Abgabetermin 31.12.2011
- Hochschule Uni Münster
- Fachbereich Rechtswissenschaftliche Fakultät
- Studiengang Promotion
- Fachrichtung Rechtswissenschaften
- Erstgutachter Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang
- Zweitgutachter Prof. Dr. Fabian Wittreck
- Prüfdatum 19.08.2025 12:08:19

- | | | | |
|------------------|---------|-----------------------------|-------------------------------------|
| • Dateigröße | 896.455 | • Abbildungsverzeichnis | ☐ |
| • Seiten | 391 | • Abkürzungsverzeichnis | ☒ |
| • Absätze | 931 | • Anhang | ☐ |
| • Sätze | 5.934 | • Eidesstattliche Erklärung | ☐ |
| • Wörter | 102.843 | • Inhaltsverzeichnis | ☒ |
| • Zeichen | 706.735 | • Literaturverzeichnis | ☒ |
| • Abbildungen | 0 | • Quellenverzeichnis | ☐ |
| • Tabellen | 0 | • Stichwortverzeichnis | ☐ |
| • Fußnoten | 1.012 | • Sperrvermerk | ☐ |
| • Literatur | 121 | • Symbolverzeichnis | ☐ |
| • Wörter (netto) | 73.170 | • Tabellenverzeichnis | ☐ |
| | | • Vorwort | ☒ |

Analysotyp Indizien

- Ähnlichkeitsplagiat 23
- Bauernopfer-Absatz 12
- Bauernopfer-Halbsatz 22
- Bauernopfer-Satz 52
- Bauernopfer-Wort 17
- Zitat-Veränderung 18
- Zitierungsfehler 47

Anteil Fremdtex te (netto): 5 % (3.444 von 73.170 Wörtern)

- Literaturquelle-in Fußnote 2
- Phrase-allgemein 161
- Phrase-fachspezifisch 130
- Zitat-Fremdtext-ohne Quelle 15
- Zitat-Fremdtext-vollständig 18
- Zitat-im Text-ohne Quelle 35
- Zitat-im Text-vollständig 26

Anteil Fremdtex te (brutto): 7 % (6.786 von 102.843 Wörtern)

● **61%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService

Prüfbericht

2262115

19.08.2025

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	7	110	1.294	7.772	1.399	9.531	11.064	2.703	74.855	1.723	2,1 Mio
Abbildungen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	4	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschn.)	931	931	1.062	613	871	149	116	220	342	313	533	486	24
Fußnoten	Anzahl (Durchschn.)	1.012	1.012	474	199	497	16	36	55	66	59	113	100	5
Literatur	Anzahl (Durchschn.)	121	121	83	8	17	1	3	2	2	2	5	6	1
Sätze	Anzahl (Durchschn.)	5.934	5.934	3.436	2.349	3.483	476	478	934	1.418	1.405	2.341	2.055	101
Seiten	Anzahl (Durchschn.)	391	391	228	148	200	24	31	70	103	96	157	118	7
Tabellen	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	3	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschn.)	102.843	102.843	56.798	39.076	58.901	8.645	7.698	14.862	22.970	23.249	38.896	34.545	1.669
Zeichen	Anzahl (Durchschn.)	706.735	706.735	398.530	264.871	400.179	52.813	50.145	98.170	151.606	150.366	257.209	232.878	11.009
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschn.)	372	372	254	221	268	31	37	41	80	78	136	142	6

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	1	7	70	834	553	300	7.070	7.806	2.051	40.293	1.106	153.024
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschn.)	23	23	10	15	15	4	1	9	3	12	7	5	4
Bauernopfer-Abs.	Anzahl (Durchschn.)	12	12	13	7	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer-Satz	Anzahl (Durchschn.)	52	52	40	47	65	8	4	14	14	16	36	27	20
Bauernopfer-Zitat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	0	16	11	7	1	1	1	1	1	3	2
Mischplagiat 1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	2	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischplagiat >1	Anzahl (Durchschn.)	0	0	1	4	8	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschn.)	0	0	3	10	22	5	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschn.)	18	18	15	12	16	1	1	2	3	4	4	8	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschn.)	47	47	31	19	46	2	4	11	6	7	11	11	7

Legende: Die Spalte "Erstgutachter" enthält die Ergebnisse für alle vom Erstgutachter begutachteten Prüfungsarbeiten, also nicht seine eigenen Publikationen.

● **61%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 2

Opposition⁵, Gewerkschaften⁶ und Industrie⁷ aus mehreren Gründen für die Bundesrepublik Deutschland strategisch wichtige Güter darstellen: Sie schützten die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die der befreundeten Partner. Außerdem brauche Deutschland sie, um bei der Schaffung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), die sich im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) entwickelt, auf Augenhöhe mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten als ernstzunehmender Partner verhandeln zu können.⁸ Ferner benötige die Bundesrepublik Deutschland die wehrtechnischen Kernfähigkeiten, damit Deutschland seine aus dem Nato-Vertrag folgenden Pflichten erfüllen kann.⁹ Diese wehrtechnischen

5 Erich G. Fritz (CDU/CSU) - MdB in Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 15/108, S. 9877; . Kopp, Gudrun (FDP) - MdB in Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll, 15/108, S. 9880.

6 Hoßbach, Christian (IG Metall), BT-Protokoll, 15/57, S. 972.

7 Vgl. für viele Eberhardt, Klaus in BT-Protokoll 15/57, 972, 973.

8 BT-Drs. 15/2537 S. 7f; gleiches gelte für die Bildung der Europäischen Rüstungsagentur (European Defence Agency, EAD), vgl. Eberhard, Klaus (Rheinmetall) in BT-Protokoll 15/108

9 BT-Drs. 15/2537 S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

die EU deutlich anders wahrnahm als zuvor sowie zu der Einsicht, künftig auf Sicherheits- und Verteidigungsfragen politisch reagieren können zu müssen. Dies wiederum führte zur Schaffung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Deren Entwicklung ist auf politischer Ebene aufgrund des anhaltenden Stimmengewirrs zu einem Stillstand gekommen, in materieller Hinsicht dagegen hat eine beträchtliche Entwicklung stattgefunden. Die EU

- 1 Heinrich-Böll-Stiftung: zwanzig jah..., 2009, S. 15

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

5



Textstelle (Prüfdokument) S. 3

Nach dem Gesetzeswortlaut **des** § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 AWG **können** Rechtsgeschäfte über den Erwerb von gebietsansässigen Unternehmen beschränkt werden, **die im Rüstungsbereich oder im Bereich des Schutzes sensibler staatlicher Informationen durch Verschlüsselungstechnik tätig sind, wenn der gebietsfremde Erwerber nach dem Erwerb mindestens 25% der Anteile an dem Unternehmen hält. Die Beschränkung soll wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gewährleisten. Dies gilt insbesondere, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet ist.** Die Art **der** Beschränkung beinhaltet **der** eingefügte § 52 AWV. Gem. § 52 **Abs.** 1 AWV besteht eine Meldepflicht, wenn **ein** Gebietsfremder oder **ein** gebietsansässiges Unternehmen, an dem **ein** Gebietsfremder mindestens 25% **der** Stimmrechte hält, **ein** gebietsansässiges Unternehmen erwerben oder

● **55%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die im Rüstungsbereich oder im Bereich des Schutzes sensibler **staatlicher Informationen durch** Verschlüsselung **tätig sind, an gebietsfremde Erwerber unter Genehmigungsvorbehalt stellen zu können, wenn der gebietsfremde Erwerber nach dem Erwerb mindestens 25 % der Anteile am Unternehmen hält** . Damit wird sichergestellt, dass der Staat seiner Verpflichtung zur Sicherheitsvorsorge nachkommen und im Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes **die** Veräußerung von Unternehmen

von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik mit Zustimmung des Unternehmens zugelassen sind, oder Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Anteilen an solchen Unternehmen, um **wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten; dies gilt insbesondere dann, wenn infolge des Erwerbs die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder die militärische Sicherheitsvorsorge gefährdet sind.**" 2. In § 28 **Abs.** 2 Nr. 1 wird nach **der** Angabe "bis 7" der Punkt durch **ein** Semikolon ersetzt und folgende Nummer 2 angefügt: "2. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturier..., 2005, S. 6
- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturier..., 2005, S. 5

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 12

Juristisch sind die diesbezüglichen Einschätzungen der Bundesregierung und des Gesetzgebers wohl kaum zu überprüfen. So hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung zur Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers entschieden, dass diese von vielen Faktoren abhängt, insbesondere von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein sicheres Urteil zu bilden und der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter.³³ Welche Vorgaben für die Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers bei der Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe gelten, muss getrennt davon untersucht werden: Im jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Geheimhaltungsrechten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag³⁴ wurden die Grenzen nachgezeichnet,

33 BVerfGE 50, 290, 332 f.

34 Beschluss. des Bundesverfassungsgerichts v. 19. Juni. 2009, 2 BvE 3/07, Rn. 122 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Auftrag und der Richtlinie des Grundrechts zu bestimmen. Der weitgespannte Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich des Gesetzgebers kann von den Gerichten - auch vom Bundesverfassungsgericht - je nach Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter, nur in begrenztem Umfang überprüft werden⁷⁰. Abwehranspruch und grundrechtliche Schutzpflicht sind auf den gemeinsamen Rechtsboden der verfassungsrechtlich gebotenen Gewährleistung der Freiheit des einzelnen zurückzuführen, sind

- 3 Böttcher, Reinhard/u.a. (Hrsg.): Fe..., 1996, S. 180

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

7



Textstelle (Prüfdokument) S. 14

insbesondere **die** sicherheitsund verteidigungspolitische Kooperationsfähigkeit Deutschlands und **die** Gewährleistung **der** Versorgungssicherheit **der** Streitkräfte sowie **die** Kooperationsfähigkeit **der** deutschen wehrtechnischen Industrie. Nach **der** Gesetzesbegründung selbst sollen wesentliche Sicherheitsinteressen **die innere** und **die** äußere **Sicherheit** umfassen sowie **Beschränkungen zur Gewährleistung der sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der militärischen Versorgungssicherheit**. Zum ersten Mal hat das am 25. Oktober 2006 in Berlin erschienene Weißbuch 2006 (Weißbuch **der** Bundesregierung zur Sicherheitspolitik Deutschlands **und** zur Zukunft **der** Bundeswehr) **den** Begriff **der** wesentlichen Sicherheitsinteressen konkretisiert. Im Vorwort des Verteidigungsministers ausdrücklich als "sicherheitspolitische



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Bundesrepublik Deutschland. Eine Gefährdung **der** äußeren **Sicherheit** ist z. B. **die** Gefahr eines Krieges. Die **innere** Sicherheit wäre z. B. bei einem drohenden Bürgerkrieg gefährdet. Nicht umfasst sind hingegen **Beschränkungen zur Gewährleistung der sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der militärischen Versorgungssicherheit**. Die neue Formulierung umfasst **den** bisherigen Sicherheitsbegriff, erweitert ihn **und** passt diesen zudem den Artikeln 58 und 296 EG-Vertrag an. Die neue Formulierung **der** Nummer 1 lässt

- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturier..., 2005, S. 1

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

8

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 15

vor Gefährdungen zu schützen, die Souveränität und die Unversehrtheit deutschen Staatesgebietes zu sichern, regionalen 15 Krisen und Konflikten vorzubeugen, die Deutschlands Sicherheit beeinträchtigen könnten und, wenn möglich, dazu beizutragen, Krisen zu bewältigen. Weitere Interessen seien, globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen zu begegnen und zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen sowie den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage des Wohlstands Deutschlands zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen.³⁷ Kern wesentlicher Sicherheitsinteressen seien nicht nur das vertrauensvolle Verhältnis zu den USA und die Stärkung des Europäischen Stabilitätsraums, sondern auch eine weitere Vertiefung sicherheitspolitischer Partnerschaften mit Staaten in entfernteren Regionen.³⁸ In diese Richtung

37 Bundesministerium der Verteidigung, Weißbuch 2006, Zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin 2006, S. 23.

38 Ebd.



39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und die Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes zu sichern, regionalen Krisen und Konflikten, die Deutschlands Sicherheit beeinträchtigen können, wenn möglich vorzubeugen und zur Krisenbewältigung beizutragen, globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen zu begegnen, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen, den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen. Deutsche Sicherheitspolitik beruht auf einem umfassenden Sicherheitsbegriff, ist vorausschauend und multilateral angelegt. Sicherheit kann weder rein national noch allein durch Streitkräfte gewährleistet werden.

- 4 Humanistische Union: Weißbuch, 2006, S. 3

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 38

Die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Europarecht bedarf jedoch einer tiefergehenden Betrachtung, die in diesem Teil vorgenommen wird. In Betracht kommt beispielsweise ein Verstoß gegen Art. 49 AEUV, der die Niederlassungsfreiheit garantiert und wonach die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der Art. 49-48 AEUV verboten ist. Bevor man mit der Untersuchung der europarechtlichen Vereinbarkeit beginnen kann, hat eine Auseinandersetzung mit der Frage stattzufinden, inwiefern der eingangs erwähnte Art. 346 AEUV die Prüfung beeinflusst. Für den Gang der



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

FS für ⁸³⁴ Tomuschat, 2006, S. 207 (217 ff.). ⁸³⁵ 835 Schöbener, in: Tettinger/Stern, Art. 45 Rn. 15. ⁸³⁶ 836 Kadelbach, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2005, § 20 Rn. 40. ⁸³⁷ 837 Vgl. Art. 43 Abs. 1 EG/49 Abs. 1 AEUV: Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten ; Art. 49 Abs. 1 ⁸³⁷ EG/56 Abs. 1 AEUV: Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen

- 5 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht..., 2009, S. #P. G. u. J. H./

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

10

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 39

Wolfgang/Simonsen, § 52 Rn. 44. 39 A. Zum historischen Verständnis **der** Norm des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV Gem. Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV stehen **die** Vorschriften des Vertrags über **die** Arbeitsweise **der** Europäischen Union **nicht der** Bestimmung entgegen, dass **jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.** Diese Bestimmung findet nach Art. 346 Abs. 2 AEUV auf **die** Liste des Rates vom 15. April 1958 Anwendung. **Der** "Sonderfall" des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV stammt aus **einer** Zeit, in **der der** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausschließlich diskriminierende Maßnahmen verbot. Die Hohen Vertragsparteien hatten erkannt, dass ein Gemeinsamer Markt nur dann entstehen könnte, wenn Maßnahmen verboten würden, die aus dem althergebrachte Verständnis der Nationalstaaten herrührten, ihre eigene Wirtschaft vor einem zu

● **90%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder den Handel damit betreffen; diese Bestimmungen dürfen auf dem Binnenmarkt **die** Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich **der nicht** eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. b) **jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.** Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung **einer** Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung **der** Einstimmigkeit

- 6 Schäfer, Anton: Der Vertrag über ei..., 2003, S. 219

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

11



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Rechtfertigung von Maßnahmen, die sich auf militärische Güter beziehen, zu überprüfen. B. Die besondere Regelung des Art. 346 AEUV Nach dem Wortlaut des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV stehen Vorschriften dieses Vertrages nicht der Bestimmung entgegen, dass jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht einträchtigen.¹⁰⁶ Nach Art. 346 Abs. 2 AEUV gilt dies für diejenigen Waren, am 15. April 1958 vom Rat in einer Liste festgelegt worden sind. I. Qualifikation des Art. 346 AEUV als Rechtfertigungsgrund oder Bereichsausnahme Da Art. 346 Abs. 1 lit. b)

¹⁰⁶ Art. 346 AEUV lautet: Art. 346 [Nationale Sicherheitsinteressen] (Lissabon-Fassung)

● **56%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder den Handel damit betreffen; diese Bestimmungen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. Die Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS

- 6 Schäfer, Anton: Der Vertrag über ei..., 2003, S. 219

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

12



Textstelle (Prüfdokument) S. 76

den Grundfreiheiten **der** Art. 63 AEUV und Art. 49 AEUV zu untersuchen. **Der** Wortlaut des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV, wonach **die** Vorschriften des Vertrags über **die** Arbeitsweise **der** Europäischen Union **nicht der** Bestimmung entgegen stehen, dass **jeder Mitgliedstaat die** Maßnahmen **ergreifen kann, die** seines Erachtens für **die** Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen, könnte zu **der** Überlegung verleiten, dass Sachverhalte, **die** unter **den** von Art. 346 AEUV geregelten Bereich fallen, ausschließlich anhand dieser Norm überprüft werden können. Das könnte für das 11. Änderungsgesetz zur Konsequenz



45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt **die** Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich **der nicht** eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. b) **jeder Mitgliedstaat kann die** Maßnahmen **ergreifen, die** seines Erachtens für **die** Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt **die** Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich **der** nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht

- 7 Kruis, Tobisa: Synopse der nach dem..., 2010, S. 126

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

13

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

Mitgliedstaats erforderlich, gemäß Art. 11 **der** EG-VO 2603/69 zulässig seien.²⁶² Er kam zu dem Schluss, dass es schwierig sei, eine klare **und** sichere Unterscheidung zwischen außenpolitischen **und** sicherheitspolitischen Erwägungen zu treffen **und** stellte fest, dass **die Sicherheit eines Staates immer weniger isoliert betrachtet werden könne, da sie eng mit der Sicherheit der internationalen Gemeinschaft insgesamt und ihrer verschiedenen Teile verknüpft sei.**²⁶³ Daraus folge, dass **die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker die äußere Sicherheit** 83 eines Mitgliedstaates **beeinträchtigen** könne, womit feststehe, dass **die** Ausfuhr eines Dual-use-Gutes **in** ein Drittland, dass als sensibles Bestimmungsland anzusehen sei, **die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen** könne.²⁶⁴ Er hatte **die**

262 Ebd. Rn. 24.

263 Ebd. Rn. 26.

264 Ebd. Rn. 28.



40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Entwicklung **der** europäischen Mitgliedstaaten **und** ihrer Sicherheitsinteressen als zutreffend "ngcsehen "erden Kokott in: Streinz, An. 296 EGV. Rn. 5 unter Hinwris auf EuGH. Rs. C-83/94. Leifer. Rn. 27f: "**die Sicherheit eines Staates immer weniger isoliert betrachtet werden, da sie eng mit der Sicherheit der internationalen Gemeinschaft insgesamt und ihrer verschiedenen Teile verknüpft ist.**" GilsdorfBrandinc in Groeben Schwarze. Art 296 EGV. Rn. 2. Seile 112 Zweiter Hauptteil - **Die** Fragmentierung des europäischen Rüstungsmarktes Nach dem rechtlichen Befund zu Art. ²⁹⁶ EGV und 17

Sicherheit eines Staates und der Europäischen Union immer weniger isoliert und eindimensional betrachtet werden kann.5" Der EuGH führte daher aus, dass auch die Gefahr einer **erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker die Sicherheit beeinträchtigen kann.5" In** diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof auch be- " PncBHölzl in: NZBau 2008. S 564 ; vgl KOM (2006) 779 endg. v. 07 12.2006; Arrowsmith. The Law of Public

- 8 Brinkmann, Uwe: Die Harmonisierung des europäischen..., 2010, S. 60
- 8 Brinkmann, Uwe: Die Harmonisierung des europäischen..., 2010, S. 52

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

14



Textstelle (Prüfdokument) S. 84

ist. Eine etwaige Auswirkung auf Altfälle dahingehend, dass nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Kompetenz der Bundesrepublik nachträglich entfallen wäre, ist nicht festzustellen. II. Materielle Vereinbarkeit des 11. Änderungsgesetzes mit dem AEU-Vertrag 1. Diskriminierungsverbot des Art 18 AEUV Gem. Art. 18 Abs. 1 AEUV ist unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Weiterhin regelt Art. 18 Abs. 2 AEUV, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen können. 85 Das 11. Änderungsgesetz könnte einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellen, da es



38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Systems betroffen sein sollen. ⁶ 6 Zu diesen Fragen unter II. ⁷ 7 Zu diesen Fragen unter III. 1. ⁸ 8 Zu diesen Fragen unter III. 2. ⁹ 9 Ex-Art. 12 EGV hatte denselben Wortlaut wie nunmehr ⁹ Art. 18 AEUV. Nach Art. 18 AEUV (ex-Art. 12 EGV) ist ⁹ unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge in ihrem ⁹ Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der ⁹ Staatsangehörigkeit verboten. Nach der Rechtsprechung ⁹ erfordert der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn eine derartige Behandlung ist objektiv gerechtfertigt. EuGH,

- ⁹ Tinkl, Christina: Die Ungleichbehandl..., 2010, S.

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

15

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 89

nicht am allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV zu überprüfen, sondern an den Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs. 2. Vereinbarkeit mit den in Betracht kommenden Grundfreiheiten a) Die Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV Gem. Art. 49 Abs. 1 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats nach Maßgabe der "folgenden Bestimmungen" verboten. Gleiches gilt für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. aa) Persönlicher Schutzbereich Auf die Niederlassungsfreiheit können sich Staatsangehörige der EU- Mitgliedstaaten berufen. Sie schützt nicht nur natürliche Personen, sondern nach Art. 49 Abs. 2 AEUV auch Unternehmen und insbesondere Gesellschaften i.S.d. Art. 48 Abs. 2 AEUV, dem ein weiter Gesellschaftsbegriff zugrunde liegt



47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

EuGH verhandelten Rechtssache Cartesio (C-210/06) vom 22. Mai 2008 belegen, wäre es auch sinnvoll, einer allzu weitreichenden Interpretation der im Vertrag verankerten Niederlassungsfreiheit einen Riegel vorzuschieben. Nach Art. 49 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sowie Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig

Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. Das gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind. Vorbehaltlich des Abschnitts über den Kapitalverkehr haben die Angehörigen eines Mitgliedstaats das Recht, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats selbstständige Erwerbstätigkeiten aufzunehmen und auszuüben sowie

- 10 Krüger, Lydia/Nassibi, Ghazaleh: Vo..., 2008, S. 28
- 6 Schäfer, Anton: Der Vertrag über ei..., 2003, S. 72

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

16

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Erwerber von **der** Norm betroffen sind. bb) Sachlicher Schutzbereich Den Begriff **der Niederlassung** definiert Art. 49 AEUV nicht. **Der** EuGH geht von einem weiten Niederlassungsbegriff aus und definiert die **Niederlassung als** die tatsächliche Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit **mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit**.²⁹⁶ Die in Art. 49 AEUV gewährleistete Freiheit erstreckt sich nur auf wirtschaftliche Sachverhalte.²⁹⁷ **Bereits** aus dem Wortlaut des Art. 49 Abs. 1 AEUV folgt, dass von **der** Niederlassungsfreiheit sowohl primäre Niederlassungen, sog. Hauptniederlassungen, als auch sekundäre Niederlassungen,

296 EuGH C-55/94, Slg. 1995, I-4165, 4195, Rn. 25 (Gebhard); Rs. C-221/89, Slg. 1991, I-3905 Rn. 20 (Factortame); zustimmend Schlag in Schwarze, Art. 43 Rn. 2, 15; Randolzhofen/Forsthoft in Grabitz/Hilf Art. 43 Rn. 13; Scheuer in Lenz/Borchardt, Art. 43 Rn. 2; Müller-Graff in Streinz, Art. 43 Rn. 14; Calliess/Ruffert Art. 43 Rn. 10, 12.

297 Randelshofer/Forsthoft in Grabitz/Hilf, Art. 43 Rn. 15.



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit auf eine vorübergehende Tätigkeitsausübung an. Hieraus folgt in Kombination mit **der** Umschreibung in Art 43 II EGV, dass **als Niederlassung** allgemein eine wirtschaftliche Tätigkeit **mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit**" zu verstehen ist.⁴² Wie **bereits** diese Definition andeutet, ist **der** Begriff der Niederlassung im Interesse 21 der Effektivität der Grundfreiheiten (vgl. Art 10 EGV) grundsätzlich weit

- 11 Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische G..., 2002, S. 3

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

17

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 93

den Begriff Kapitalverkehr nicht definiert, sondern zu seiner Bestimmung Sekundärrecht herangezogen.³¹² Dabei hat er zur Auslegung dieses Begriffes insbesondere auf **die Nomenklatur der** Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG abgestellt³¹³ und betont, **dass es sich in erster Linie bei Direktinvestitionen in Form der Beteiligung an Unternehmen durch den Erwerb von Aktien und beim Erwerb von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt um Kapitalverkehr i.S.d. Art. 63 AEUV handele. Direktinvestitionen seien durch die Möglichkeit gekennzeichnet, sich tatsächlich an der Verwaltung einer Gesellschaft und ihrer Kontrolle zu beteiligen.**³¹⁴ Daneben sieht **der** EuGH auch Portfolioinvestitionen **von der** Kapitalverkehrsfreiheit umfasst und versteht darunter **den**

312 EuGH Rs. C-513/03 Rn 39 (van Hiltten); C-376/03, Rn. 24 (D); C-174/05 Rn. 27 (Kommission/Italien), verb. Rs. C-515/99, 519/99 - C-524/99 und 526/99 - C-540/99, Slg. 2002 I-2157, Rn. 30 (Reisch u.a.), verb Rs. C-222/97, Slg. 1999 I-1661 (Trümmer und Mayer)

313 EuGH Rs. C-302/97, Slg. 1999, I 3099 (Konle); Rs. C-464/98 Slg. 2001, I-173 (Stefan); Rs. C-178/99, Slg. 2001, I-4421 (Salzmann); verb. Rs. C-515/99 und C-527/99 bis C-540/99, Slg. 2002, I-2157 (Reisch u.a.); Rs. C-478/98, Slg. 2000, I-7587 (Kommission/Belgien); Rs. C-222/97 Slg. 1999, I 1661 (Trümmer und Mayer).

314 EuGH Rs. C-221/97, Slg. 1999, I-1661 Rn. 31 (Trümmer und Mayer); Ansatz bekräftigt in VW-Gesetz und Federconsumatori.

Textstelle (Originalquellen)

Trummer und Mayer, Slg. 1999, I-1661, Randnrn. 20 und 21). 37. **Die** Rubriken I und III **der Nomenklatur in** Anhang I der Richtlinie 88/361 und die darin enthaltenen Begriffsbestimmungen zeigen, **dass es sich bei Direktinvestitionen in Form der Beteiligung an einem Unternehmen durch den Erwerb von Aktien und beim Erwerb von Wertpapieren auf dem Kapitalmarkt um Kapitalverkehr im Sinne von Artikel 73b EG-Vertrag handelt. Nach den** Begriffsbestimmungen ist insbesondere die Direktinvestition **durch die** Möglichkeit **gekennzeichnet, sich tats** chlich **an der** Verwaltung einer

- 12 Pernice, Ingolf: Europäisches Wirts..., 2006, S. 40



40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

18

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

ein Unternehmen mit dem Ziel erworben wird, **auf** dieses Einfluss zu nehmen und dessen Verwaltung zu kontrollieren.³¹⁹ Denn dies ist eine Verhaltensweise, **die** sowohl von **der** Kapitalverkehrsfreiheit **als auch** von **der** Niederlassungsfreiheit geschützt wird.³²⁰ **Die Niederlassungsfreiheit** schützt gem. **Art. 49 Abs. 2 AEUV die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen**, also denselben Sachverhalt, der **durch** eine **von** der Kapitalverkehrsfreiheit geschützte Direktinvestition eintritt, **oder**, anders ausgedrückt, sie schützt nach ständiger Rechtsprechung³²¹ sowie einhelliger Meinung in der Literatur³²² Unternehmenserwerbe, die die Einflussnahme auf das Unternehmen und die Kontrolle seiner Verwaltung ermöglichen, so dass durch den Kapitaltransfer die Kapitalverkehrsfreiheit und durch Einflussnahme und Kontrolle des Unternehmens die Niederlassungsfreiheit betroffen sind. Die Abgrenzungskriterien hat der

319 Ress/Ukrow in Grabitz/Hilf Art. 56 Rn. 32 (Stand Juli 2008); Sedlaczek in Streinz Art. 56 Rn. 11; Rs. C-196/04, Slg. 2006, I-7995 (Cadbury Schweppes).

320 EuGH Rs. C-81/87, Slg. 1988, 5483 Rn. 17 (Daily Mail); Schlussanträge GA Albers in Rs. C-251/98 Slg. 2000 I-2787, 2989 (Baars).

321 grundlegend EuGH Rs. C-251/98, Slg. 2000 I, 2987, 2989 (Baars).

322 Müller-Graff in Streinz, Art. 43 EG Rn. 15; Bröhmer in Calliess/Ruffert, Art. 43 EG Rn. 9; Tiedje/Troberg Art. 43 EG Rn. 26; Scheuer in Lenz/Borchardt, Art. 43 EG Rn. 2.

Textstelle (Originalquellen)

Arbeitnehmers bzw. **der** Arbeitnehmerin **als auch** der der abhängigen Beschäftigung unionsrechtlich autonom definiert werden. Auch **die** Arbeitgeberin kann sich gegebenenfalls **auf** die Arbeitnehmerfreizügigkeit 22 berufen.¹⁰⁸ Die **Niederlassungsfreiheit** ist in **Art 49 55 AEUV** geregelt **und** schützt **die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von** Unternehmen, insbesondere von Agenturen, Zweigniederlassungen **oder** Tochtergesellschaften **durch** Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ansässig sind. Die Dienstleistungsfreiheit regeln

- 13 Helldorff, Karoline: Die Wechselwir..., 2011, S. 22

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

19



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

die Kernfähigkeiten der deutschen wehrtechnischen Industrie zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes im Rüstungs- und Kryptobereich soll bewahrt bleiben, denn die Gewährleistung 117 des sicherheitspolitischen Interesses gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Um dieses Sicherheitsinteresse zu gewährleisten, bedarf es unabhängig von einer unmittelbaren Bedrohung einer Reihe von Vorsorgemaßnahmen, um für einen Verteidigungsfall oder sonstigen Militäreinsatz gerüstet zu sein. In Rahmen der militärischen Sicherheitsvorsorge wird das Ziel verfolgt, deutsche Schlüsseltechnologien soweit wie möglich zu erhalten, um sie als nationalen Beitrag auch auf europäischer Ebene



21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

neben Nummer 1 anwendbar. 2. Die Gewährleistung des sicherheitspolitischen Interesses der Bundesrepublik Deutschland und der militärischen Sicherheitsvorsorge gehört zu den Kernaufgaben des Staates. Um diese Sicherheitsinteressen zu gewährleisten, bedarf es unabhängig von einer unmittelbaren Bedrohung einer Reihe von Vorsorgemaßnahmen, u. a. zur Ausstattung der Streitkräfte mit erforderlichem Material und Gerät, um für einen Verteidigungsfall oder sonstigen Militäreinsatz gerüstet zu sein (Sicherheitsvorsorge). Für die Versorgung mit Rüstungsgütern

- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturier..., 2005, S. 1

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

20

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 121

Gründen der öffentlichen Ordnung **und** Sicherheit gerechtfertigt sind.⁴¹⁵ e) **Die** Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 49 AEUV
Beschränkungsmöglichkeiten des Art. 49 AEUV sind in Art. 52 AEUV normiert. Danach **beeinträchtigen Kapitel 2 (Das Niederlassungsrecht) und die aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen nicht die Anwendbarkeit der Rechtsund Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.** Im Zusammenhang mit Art. 65 Abs. 2 AEUV, wonach "dieses Kapitel (d.h. Kapitel 4, **Der** Zahlungs- **und** Kapitalverkehr) nicht **die** Anwendbarkeit von Beschränkungen **des** Niederlassungsrechts" berührt, bedeutet dies, dass sämtliche das Niederlassungsrecht beschränkende Maßnahmen zugleich **die** Kapitalverkehrsfreiheit beschränken

⁴¹⁵ Der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weist nach Ress/Ukrow, Art. 58 Rn. 162, eindeutig Parallelen zu den Rechtfertigungsgründen der übrigen Grundfreiheiten, Art. 36, 45 Abs. 3, 52 und 55 i.V.m. 52 EG auf. Die Bedeutung dieser Parallelität wird weiter unten ausführlich dargelegt.



36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kommission beschließen, **daß** dieses **Kapitel** auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet. Artikel 46 (ex-Artikel 56) (1) Dieses Kapitel **und die** aufgrund desselben getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen nicht die **Anwendbarkeit der Rechtsund Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.** (2) **Der** Rat erläßt gemäß dem Verfahren **des** Artikels 251 Richtlinien für **die** Koordinierung der genannten Vorschriften. 120 (1) Um die Aufnahme **und** Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern,

- 14 EU: Textsammlung, Band 1, Teil 1, 1999, S. 119

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

21

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 122

Maßnahme an Art. 52 AEUV erübrigt. 122 Nunmehr ist zu prüfen, ob das 11. Änderungsgesetz tatsächlich eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit darstellt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass eine Beschränkung i.S.d. Art. 63 Abs. 1 AEUV vorliegt, wenn eine Maßnahme geeignet ist, den Erwerb von Aktien der betreffenden Unternehmen zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren anderer Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren.⁴¹⁷ In der Golden-Share-Rechtsprechung, die der EuGH auch auf das Urteil zum VW-Gesetz übertragen hat, sah er den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit nicht durch direkte Erwerbsbeschränkungen berührt, sondern durch alle Regelungen, die Anleger aus

417 EuGH st. Rspr. Rs. C-367/98, Slg. 2002, I-4731 Rn. 45 (Kommission/Portugal); C-112/05, Slg. 2007 I-8995 (Vw-Gesetz).



34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Kommission/Niederlande, Randnr. 19). 19 Zu dieser Investitionsform hat der Gerichtshof festgestellt, dass nationale Maßnahmen als Beschränkungen im Sinne von Art. 56 Abs. 1 EG anzusehen sind, wenn sie geeignet sind, den Erwerb von Aktien der betreffenden Unternehmen zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren anderer Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren (vgl. Urteile Kommission/Portugal, Randnr. 45, Kommission/Frankreich, Randnr. 41, Kommission/Spanien, Randnr. 61, Kommission/Vereinigtes Königreich, Randnr. 47, Kommission/Italien, Randnrn. 30 und 31, sowie Kommission/Niederlande, Randnr. 20). () Zur ersten

- 15 Köngreter, Matthias: 10/2007 Der Fa..., 2007, S. 2007

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

22

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 139

der Begriff der "Erforderlichkeit" anders als im deutschen Recht oft zur Beschreibung des gesamten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes 139 verwendet.⁴⁷³ Die Begriffe "erforderlich", "geeignet" und "notwendig" seien in der Rechtsprechung des EuGH häufig nur eine Kennzeichnung des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter wechselnder Wortwahl, ohne dass damit eine vollständige Übereinstimmung mit der deutschen Terminologie und Dogmatik verbunden wäre.⁴⁷⁴ Zwar hat der EuGH in einzelnen Urteilen dargelegt, dass eine Maßnahme nur rechtmäßig sei, wenn sie zur Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und erforderlich sei. Dabei sei (...) die am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssten die auferlegten Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.⁴⁷⁵ Insbesondere in der Golden-Share-Rechtsprechung hat der EuGH der Erforderlichkeitsprüfung besondere Beachtung geschenkt und in deren Rahmen zum einen die Erforderlichkeit im engeren Sinne geprüft, also die Frage, ob zur Erreichung des Ziels

⁴⁷³ EuGH Rs. 265/87, Slg. 1989 2237, 2268, Rz. 2 (Schräder/Hauptzollamt Gronau); Casebook, S. 492;

⁴⁷⁴ Calliess in Calliess/Ruffert, Art. 5 EGV Rn. 51.

⁴⁷⁵ EuGH Rs. 265/87, Slg. 1989 2237, 2268, Rz. 2 (Schräder/Hauptzollamt Gronau).

Textstelle (Originalquellen)

und nationaler Behörden zur Anwendung gelangt.¹⁶⁷ Die Begriffe erforderlich, geeignet und notwendig sind in der Rechtsprechung des EuGH oftmals nur eine Kennzeichnung des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter wechselnder Wortwahl, ohne daß damit eine vollständige Übereinstimmung mit der deutschen Terminologie und Dogmatik verbunden wäre.¹⁶⁸ Die Prüfung der Geeignetheit spielt in der Rechtsprechung des _____ Christian Calliess 143 EuGH eine relativ unbedeutende Rolle. Der EuGH beschränkt sich zumeist auf die Prüfung,

zur ⁹⁵⁵ Erreichung der zulässigerweise mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziele geeignet und ⁹⁵⁵ erforderlich sind. Dabei ist, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die ⁹⁵⁵ am wenigsten belastende zu wählen; ferner müssen die auferlegten Belastungen in einem ⁹⁵⁵ angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.⁹⁵⁶ 956 EuGH, Rs. C-280/93, Fn. 946, Rz. 47, 91; Rs. C-306/93 (SMW Winzersekt/Land ⁹⁵⁶ Rheinland/Pfalz), Fn. 946, S. I-5581, Rz. 21. ⁹⁵⁷ 957 EuGH, Rs. 265/87, Fn. 955. ⁹⁵⁹ 959 So auch Pauly, 735, S. 259. ⁹⁶⁰ 960 Vgl. nur Schweitzer, Fn. 295, S. 99. ⁹⁶¹ 961 Von dieser

- 16 EUV/AEUV, 2011, S. 44
- 17 Vachek, Marcel: Das Religionsrecht ..., 2000, S. #P

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

23



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

Argument für die Besonderheit herangezogen 149 werden, dass das 11. Änderungsgesetz Sachverhalte regelt, die z.T. in den Anwendungsbereich des Art. 346 AEUV fallen, und daher, auch wenn es diskriminierende Maßnahmen enthält, nach Art. 65 Abs. 1 lit. b) 3. Alt. AEUV i.V.m. Art. 346 AEUV gerechtfertigt sein könnte. Ferner muss die nationale Regelung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, so dass sie dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit entspreche.⁵⁰⁴ Dabei entspricht es der Rechtsprechung des EuGH, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der

504 EuGH Rs. C-503/99, Rn. 45 (Kommission/Belgien); Rs. C-367/98, Rn. 49 (Kommission/Portugal); Rs. C-112/05, Slg. 2007, I-8995, Rn. 73 (Kommission/Deutschland, VW-Gesetz).



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.⁵⁷ In der Entscheidung Kemmler wird schließlich nur noch festgestellt, dass gem. Art. 43 EGV die Beschränkungen der freien Niederlassung aufzuheben seien und daher nationale

- 18 Leibel, Stefan: Wege zu einem Europ..., 2001, S. 36

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

24

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

in dieser Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ist zu prüfen, ob die Eingriffe des 11. Änderungsgesetzes in die Grundfreiheiten des Art. 63 AEUV gerechtfertigt werden können. Gem. Art. 65 Abs. 1 lit. b) 3. Alt. AEUV berührt Art. 63 AEUV nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind. Die öffentliche Sicherheit hat der EuGH in der Rs. Campus Oil als "grundlegende Interessen des Staates, wie die Aufrechterhaltung wesentlicher öffentlicher Dienstleistungen oder das sichere gemeinsame Funktionieren des Lebens des Staates" definiert.⁵⁰⁶ Dabei hat er insbesondere betont, dass eine Maßnahme nie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sein kann, wenn sie wirtschaftliche Ziele verfolgt. Nach 151 darstellten.⁵¹¹ Soweit in den Maßnahmen, die der EuGH zu beurteilen hatte,

506 EuGH Rs. C-72/83, Slg. 1984, 2727, 2751 (Campus Oil); in dieser Entscheidung ging es

511 Ständige Rechtsprechung des EuGH, vgl. nur Rs. C-367/98 Slg. 2002, I-4731 Rn. 52 (Kommission/Portugal).

Textstelle (Originalquellen)

den in Artikel 58 EG-Vertrag genannten Ausnahmen von der Kapitalverkehrsfreiheit ist im gegenwärtigen Zusammenhang vor allem die in Absatz 1 (b) genannte Möglichkeit von Interesse, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt sind. Der Begriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird, wie bereits erwähnt, vom Europäischen Gerichtshof eng ausgelegt. Rein wirtschaftliche Belange oder Ziele der Wirtschaftspolitik fallen nach Auffassung des Gerichtshofs nicht darunter. Dies zeigt

- 19 SVR: Das Erreichte nicht verspielen, 2007, S. 401



13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

25

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 152

seien aus Gründen **der öffentlichen Sicherheit** gerechtfertigt. Stattdessen hat **der** EuGH sozusagen als äußerste Grenze festgestellt, **dass eine** Maßnahme aus Gründen **der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** 152 nur dann gerechtfertigt sein könne, **wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.**⁵¹⁴ Auch Krolow zieht diese Überlegung bei seinen Ausführungen zum 13. Änderungsgesetz heran. Im Rahmen **der Prüfung der** Europarechtmäßigkeit des 13. Änderungsgesetzes an Art. 65 **Abs. 1** lit. b) 3. Alt. AEUV geht er **der** Frage nach, ob und wann überhaupt eine

⁵¹⁴ Ständige Rspr. des EuGH, vgl. für viele: Rs. C-483/99, Slg. 2002 I-4781, Rn. 45 (vgl. auch das hier bereits zitierte Urteil Eglise de scientologie, Rn. 17.)



12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gemeinschaftsfremden Erwerber, **wenn** infolge des Erwerbs die öffentliche **Ordnung und Sicherheit der** Bundesrepublik Deutschland gemäß Abs. 1 Z. 4 gefährdet ist; dies setzt voraus, **dass eine** tatsächliche und **hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.**

Gemeinschaftsfremde Erwerber aus den Mitgliedsstaaten **der** europäischen Freihandelsassoziation (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz) stehen gemeinschaftsansässigen Erwerbern gleich. § 31 **Abs. 3** AWG 3) Der Eintritt der Rechtswirkungen eines Rechtsgeschäfts über

- 20 Leinich, Lukas: Staatsfonds im Binn..., 2009, S. 6

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

26

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 160

wie bei Unternehmen, die Kriegswaffen oder andere Rüstungsgüter herstellen. Die besonders zugelassenen Kryptosysteme dienen der Kommunikation innerhalb des Verteidigungssektors und der Bundesregierung. In der Gesetzesbegründung wurde argumentiert, dass diese Unternehmen miteinbezogen werden müssten, weil die rasant zunehmende informationstechnische Vernetzung von sicherheitskritischen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im militärischen Bereich und dem Bereich der sensitiven staatlichen Kommunikation, zuverlässige, vertrauenswürdige und langfristig verfügbare technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Kommunikationssicherheit erfordere. Wesentliches Mittel zur Erfüllung dieser sicherheitspolitischen Anforderungen seien Kryptosysteme. Die Sicherheit aller kritischen Geschäftsprozesse in den genannten Bereichen sei in hohem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der eingesetzten Kryptosysteme abhängig. Aus diesem Grunde müssten für den Bereich des nationalen Geheimschutzes Kryptosysteme in Unternehmen hergestellt werden, die der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (heute Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Anm. d. Verf.) unterliegen. Durch den ausländischen Erwerb von Unternehmen i. S. d. Sicherheitsüberprüfungsgesetzes könne die Vertrauenswürdigkeit des Fertigungsprozesses im Allgemeinen gefährdet werden. Bei den betroffenen Unternehmen handele es sich um gebietsansässige Kryptounternehmen, die für den nationalen Geheimschutz relevante Produkte herstellten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese Unternehmen über die ausländische Kapitalbeteiligung in den Fokus ausländischer nachrichtendienstlicher Interessen gelangen. Die Vertrauenswürdigkeit der Hersteller staatlich verwendeter Kryptotechnologien sei die Grundlage vertraulicher Kommunikation der Bundesregierung. Werden diese Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt, könnten daraus gravierende und nachteilige Folgen entstehen, da ein kurzfristiges Auswechseln von ganzen Netzstrukturen im Allgemeinen nicht möglich sei und zudem sehr hohe Kosten verursachte. Zudem müsse auch in Zukunft sichergestellt werden, dass es in Deutschland langfristig Firmen gäbe, die die genannten Einsatzbereiche mit vertrauenswürdigen Kryptosystemen beliefern könnten. bb) Zwischenergebnis Die Gründe, weshalb auch Kryptosysteme herstellende Unternehmen unter den Schutz des 11. Änderungsgesetzes gestellt werden sollen, sind damit nachvollziehbar dargelegt.

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vom 20. April 1994 (BGBl. I, S. 867), zuletzt geändert durch Art. 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I, S. 3322), herstellen, werden ebenfalls in die Regelung einbezogen. Die rasant zunehmende informationstechnische Vernetzung von sicherheitskritischen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im militärischen Bereich und dem Bereich der sensitiven staatlichen Kommunikation, erfordert zuverlässige, vertrauenswürdige und langfristig verfügbare technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informations- und Kommunikationssicherheit. Wesentliches Mittel zur Erfüllung dieser sicherheitspolitischen Anforderungen sind Kryptosysteme. Die Sicherheit aller kritischen Geschäftsprozesse in den genannten Bereichen ist in hohem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der eingesetzten Kryptosysteme abhängig. Aus diesem Grunde müssen für den Bereich des nationalen Geheimschutzes Kryptosysteme in Unternehmen hergestellt werden, die der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unterliegen. Durch den ausländischen Erwerb von Unternehmen i. S. des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes kann die Vertrauenswürdigkeit des Fertigungsprozesses im Allgemeinen gefährdet werden. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um gebietsansässige Kryptounternehmen, die für den nationalen Geheimschutz relevante Produkte herstellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Unternehmen über die ausländische Kapitalbeteiligung in den Fokus ausländischer nachrichtendienstlicher Interessen gelangen. Die Vertrauenswürdigkeit der Hersteller staatlich verwendeter Kryptotechnologien ist die Grundlage vertraulicher Kommunikation der Bundesregierung. Wird diese Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt, können daraus gravierende und nachteilige Folgen entstehen, da ein kurzfristiges Auswechseln von ganzen Netzstrukturen im Allgemeinen nicht möglich ist und zudem sehr hohe Kosten verursachen würde. Zudem muss auch in Zukunft sichergestellt werden, dass es in Deutschland langfristig Firmen gibt, die die genannten Einsatzbereiche mit vertrauenswürdigen

- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturierung..., 2005, S. 197
- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturierung..., 2005, S. 198

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

27



Textstelle (Prüfdokument) S. 162

einmal **der** Inhalt des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV wiedergegeben werden: Nach **dem** Wortlaut des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV stehen **die** Vorschriften des Vertrags über **die** Arbeitsweise **der** Europäischen Union **nicht der** Bestimmung entgegen, dass **jeder Mitgliedstaat die Maßnahmen ergreifen kann, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. Diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. Die** Bestimmung findet gem. Art. 346 Abs. 2 AEUV auf **die** Liste des Rates vom 15. April 1958 Anwendung. 163 aa) **Der gegenständliche Anwendungsbereich: Waffen, Munition und Kriegsmaterial** Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine Abgrenzung zwischen den bereichsspezifischen Sicherheitsvorbehalten und Art. 346 AEUV nur durch den gegenständliche Anwendungsbereich vorzunehmen, der eine Anwendung des Art. 346 AEUV auf Waffen, Munition und Kriegsmaterial begrenzt. Das bedeutet, dass der größere Beurteilungsspielraum und

● **84%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

oder den Handel damit betreffen; diese Bestimmungen dürfen auf **dem** Binnenmarkt **die** Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich **der nicht** eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. b) **jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Gemeinsamen Markt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen. Die** Kommission meint (KOM(2003) 548 endgültig, Brüssel, den 17.9.2003, Pkt. 8), es bieten sich mehrere Lösungen zur Verhinderung einer Blockademöglichkeit durch einen einzigen MS an: Ersetzung **der** Einstimmigkeit

von Art. 296 EG 72 (3) Sicherheitsvorbehalt versus Schutz außenpolitischer Handlungsfreiheit 74 dd) Notwendige Intensität und Art der Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit 74 ee) Umfang und Gegenstand des mitgliedstaatlichen Beurteilungsspielraums 77 ff) Zwischenergebnis 86 d) **Der gegenständliche Anwendungsbereich: Waffen, Munition und Kriegsmaterial 86 aa)** Die Begrenzung auf strategisch potentiell bedeutsame Güter 87 bb) Kriegsmaterial im Sinne des Art. 296 EG und die Dual-use- Problematik 88 cc) Waffen und Munition 95 dd) Mittelbare Ausdehnung des sachlichen

- 6 Schäfer, Anton: Der Vertrag über ei..., 2003, S. 219
- 21 Richter, Thilo, Die Rüstungsindustr..., 2007, S. 8

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

28



Textstelle (Prüfdokument) S. 173

zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein können. Der Schutz der legitimen Interessen des Mitgliedstaats könne jedoch nur im vorgegebenen Rahmen und insbesondere nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden, die Maßnahme müsse also geeignet sein, die Verwirklichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und dürfe nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sei.^{554 aa)} Geeignetheit Die Maßnahmen des 11. Änderungsgesetzes müssten geeignet sein, die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Bei der Prüfung der Geeignetheit ist wie im deutschen Recht, das der



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.⁵⁷ In der Entscheidung Kemmler wird schließlich nur noch festgestellt, dass gem. Art. 43 EGV die Beschränkungen der freien Niederlassung

- 18 Leibel, Stefan: Wege zu einem Europ..., 2001, S. 36

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

29

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 175

ausreichende Bestimmtheit Der EuGH hat in der Golden-Share-Rechtsprechung zur Bejahung der Erforderlichkeit insbesondere das Kriterium der Bestimmtheit ausgeprägt und die nationalen Maßnahmen daran gemessen, ob sie den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Rechtssicherheit böten. Der Rechtsunterworfenen müsse aus der nationalen Sonderregelung Hinweise darauf erhalten, unter welchen konkreten objektiven Umständen ihn die Rechtsfolgen der Regelung trafen. Für den Einzelnen müsse der Umfang seiner Rechte und Pflichten erkennbar sein, damit der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt sei.⁵⁶⁰ Das Vorliegen des mildesten Mittels ist damit nach der Rechtsprechung

560 EuGH NJW 2002, 2305, 2306, Rn. 50; OLG München, Beschl. v. 19.03.09 II. 2. a) (11.1).



26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Modellfunktion zugewachsen.⁵⁵ Sie sich gleichwohl zuzumessen, untergräbt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Schließlich genügt § 5c II AWV nicht den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Bestimmtheit, der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit. Der Rechtsunterworfenen muss aus der nationalen Sonderregelung Hinweise darauf erhalten, unter welchen konkreten objektiven Umständen ihm eine Genehmigung erteilt oder versagt wird. Für den Einzelnen muss der Umfang seiner Rechte und Pflichten erkennbar sein, damit der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt

- 22 Jahn, Matthias/u.a. (Hrsg.): Strafr..., 2010, S. 70

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 176

die Beschränkung rechtfertigen zu können und den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu entsprechen. Hierunter falle auch, dass grundsätzlich das Ermessen der nationalen Behörden auf ein Minimum beschränkt werden solle.⁵⁶⁴ Es genüge grundsätzlich auch nicht, dass den Gerichten überlassen bleibe, die Voraussetzungen zu konkretisieren, unter welchen die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bejaht werden kann. Vielmehr müsse die gesetzliche Regelung selbst hinreichend genaue Kriterien liefern, um den Gerichten die Kontrolle der Verwaltung überhaupt zu ermöglichen.⁵⁶⁵ Zwar hat das 13. ÄnderungsGesetz in § 7 Abs. 1 AWG eine Nr. 4 eingefügt, wonach Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden können, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 46 und 58 Abs. 1 EG (

⁵⁶⁴ EuGH Rs. 503/99, Slg. 2002, I-4809, Rn. 21 (Kommission/Belgien).

⁵⁶⁵ EuGH NJW 2003, 2663, 2666, Rn. 79.



45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hier des Exports erfolgen kann, objektiv und hinreichend genau sind, ist eine gerichtliche Kontrolle der Verwaltung überhaupt möglich. Hierfür genügt es nicht, dass es den Gerichten überlassen bleibt, die Voraussetzungen zu konkretisieren, unter welchen die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bejaht werden kann. Vielmehr muss die gesetzliche Regelung selbst hinreichend genaue Kriterien liefern, um den Gerichten die Kontrolle der Verwaltung überhaupt zu ermöglichen.⁵⁷ Im Falle des § 5c II Satz 1 AWV entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Genehmigungspflichtigkeit des Exports. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 5c I AWV. Die

- 22 Jahn, Matthias/u.a. (Hrsg.): Strafr..., 2010, S. 70

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

31

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 182

Darin hat er entschieden, dass die Berufung auf die Erfordernisse der Landesverteidigung - wenn die Lage des betreffenden Mitgliedstaats nicht unter Artikel 224 EG (jetzt Artikel 347 AEUV) (bzw. Art. 346 AEUV, Anm. d. Verf.) falle - eine Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Möglichkeit, Grundbesitz in einem ganzen Teil des Staatsgebiets des Mitgliedstaates zu erwerben, nicht rechtfertigen könne. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn für jedes Gebiet, das der Beschränkung unterliegt, dargetan 183 werden könnte, dass eine nichtdiskriminierende Behandlung der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten reale, konkrete und schwere Gefahren für die militärischen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats mit sich brächte, denen nicht auf eine weniger einschneidende Weise begegnet werden könnte. In dem Urteil Albore macht der EuGH deutlich, dass eine Maßnahme aufgrund des Art. 65 Abs. 1 lit. b) 3. Alt. AEUV nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn ohne diese Maßnahme eine außergewöhnliche Bedrohung der militärischen Interessen

● 94% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf die Erfordernisse der Landesverteidigung - wenn die Lage des betreffenden Mitgliedsstaats nicht unter Art. 224 EG-Vertrag (jetzt Artikel 297 EG) füllt - eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Möglichkeit, Grundbesitz in einem ganzen Teil des Staatsgebiets des Mitgliedstaates zu erwerben, nicht rechtfertigen." 548 Diese Aussage zugunsten der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs relativiert der EuGH jedoch in den nächsten beiden Absätzen, da etwas anderes nur dann gelten würde. ..

Soergel (Hrsg) BGB, ¹⁰⁸ 13. Aufl, Bd 16, 2001, Vor § 1094 Rn 22-24. ¹⁰⁹ 109 Hinweise finden sich bei Knapp EWS 1999, 409 ff. ¹¹⁰ 110 Vgl EuGH, Slg 2000, I-5965, Rn 22 - Albore: Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn ... ¹¹⁰ dargetan werden könnte, dass eine nichtdiskriminierende Behandlung der Staatsangehörigen ¹¹⁰ aller Mitgliedstaaten reale, konkrete und schwere Gefahren für die militärischen Interessen des ¹¹⁰ betreffenden Mitgliedstaats mit sich brächte, denen nicht auf eine weniger einschneidende Weise ¹¹⁰ begegnet werden könnte." Dass eine Gleichbehandlung von Ausländern Gefahren dieser Art ¹¹⁰ heraufbeschwören wird, erscheint äußerst unwahrscheinlich. ¹¹⁰ 311 ¹¹¹ 111 Im Einzelnen siehe von Wilmsky (Fn 11) S 122-133, 94-122. ¹¹² 112 Im deutschen Recht siehe §§ 1205 f

- 8 Brinkmann, Uwe: Die Harmonisierung des europäischen..., 2010, S. 56
- 11 Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische G..., 2002, S.

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

32



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

Maßnahmen nach Art. 65 Abs. 1 lit. b) 3. Alt. AEUV aus Gründen **der öffentlichen Sicherheit** gerechtfertigt sein, wenn es ohne sie zu einer tatsächlichen **und** hinreichend schweren Gefährdung käme, die ein Grundinteresse **der** Gesellschaft berührt bzw. wenn **das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen und die Sicherung der Existenz eines Mitgliedstaates gegenüber inneren und äußeren Einwirkungen** nur durch **die** Maßnahme sichergestellt werden kann. Darüber hinaus fordert **der** EuGH **eine** außergewöhnliche Bedrohung **in** Form einer realen, konkreten und schweren Gefahr für **die** militärischen Interessen.⁵⁷¹ Für **die** Rechtfertigung einer Maßnahme des § 7 Abs. 2 Nr. 5 1.

571 EuGH Rs. 423/98, Slg. 2000, I-5965 (Albore).



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Gesetzesentwurfs **der** Bundesregierung zur 13. Änderung des AWG **und** der AWW vom 30.10.2008 wird der gemeinschaftsrechtliche Begriff der **öffentlichen Sicherheit** einschränkend dahingehend beschrieben, **dass** dieser das **Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen, d.h. die Sicherung der Existenz eines Mitgliedstaates gegenüber inneren und äußeren Einwirkungen**, umfasst.¹⁴ **Die** Öffnungsklausel wurde auf Wunsch **der** Bundesrepublik Deutschland **in** die Verordnung aufgenommen, nachdem sich **eine** Vereinheitlichung auf dem besonders hohen deutschen Kontrollniveau gegenüber den

- 22 Jahn, Matthias/u.a. (Hrsg.): Strafr..., 2010, S. 61

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

33

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 183

ein unkontrollierter Erwerb von Kriegswaffen produzierenden Unternehmen zu einer tatsächlichen **und** hinreichend schweren Gefährdung führt, **die** ein Grundinteresse **der** Gesellschaft berührt bzw. **das Funktionieren des Staates und seiner** Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden könnte, **die Existenz eines Mitgliedstaates gegenüber inneren und äußeren Einwirkungen** nicht mehr gesichert werden könnte oder es außerdem zu einer realen, konkreten und schweren Gefahr für **die** militärischen Interessen **der Bundesrepublik Deutschland** kommen müsste. Im Unterschied dazu muss **eine** solche konkrete Gefahr nicht für **eine**



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der AWV vom 30.10.2008 wird der gemeinschaftsrechtliche Begriff der öffentlichen Sicherheit einschränkend dahingehend beschrieben, **dass** dieser das **Funktionieren des Staates und** seiner Einrichtungen, d.h. **die** Sicherung der **Existenz eines Mitgliedstaates gegenüber inneren und äußeren Einwirkungen**, umfasst. ¹⁴ **Die** Öffnungsklausel wurde auf Wunsch **der Bundesrepublik Deutschland** in die Verordnung aufgenommen, nachdem sich **eine** Vereinheitlichung auf dem besonders hohen deutschen Kontrollniveau gegenüber den

- 22 Jahn, Matthias/u.a. (Hrsg.): Strafr..., 2010, S. 61

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

34

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 189

verbündeten Drittstaat stammenden Investor verboten werden **und** gerechtfertigt sein. Damit kann auch hinsichtlich eines eventuellen "Ausverkaufs" deutscher Rüstungsindustrie **und der** Entziehung von in Deutschland entwickelten wehrtechnischen know-hows durch einen verbündeten Drittstaat **eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und** das Funktionieren des Staates **und** seiner Einrichtungen, **also** die Sicherung **der** Existenz **der** Bundesrepublik Deutschland gegenüber inneren **und** äußeren Einwirkungen gefährdet **sein**. Ebenso kann unter bestimmten Umständen **eine** reale, konkrete **und schwere** Gefahr für



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Interessen fallen nie unter den Rechtfertigungstatbestand **der** öffentlichen Ordnung **und** Sicherheit²³. Des Weiteren muss für **eine** Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine **tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt**²⁴. Sie muss **also eine** gewisse **Schwere** aufweisen **und** darf nicht bloß potentiell **sein**, und zwischen ihr und **der** zu ihrer Beseitigung erlassenen diskriminierenden oder beschränkenden

- 20 Leinich, Lukas: Staatsfonds im Binn..., 2009, S. 11

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

35

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

ist. Der BGH⁵⁷⁶ hat zur Definition der erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen jüngst in einem Beschluss ausgeführt, dass eine solche nur dann 190 vorliege, wenn (...) die Bundesrepublik Deutschland in eine Lage gebracht werde, die es ihr unmöglich mache oder ernsthaft erschwere, ihre Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren. Die sei der Fall, wenn aufgrund einer Handlung Akte starker diplomatischer Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in interbzw. supranationalen Gremien naheliegend zu erwarten seien. Demgegenüber reiche nicht jede mögliche negative Reaktion eines fremden Staates, wie z.B. eine bloße Demarche⁵⁷⁷, also ein diplomatischer Schritt, ein (entschiedener) Einspruch oder die (mündliche)

576 BGH, Beschl. vom 26.03.2009 - StB 20/08 - Rn. 38.

577 Schubert, Klaus/Martina Klein, Das Politiklexikon, Stichwort "Demarche", abrufbar unter www.bpb.de/lexika.



47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erheblichen Gefährdung führt der BGH folgende Umstände an: Eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik 159 in eine Lage gebracht werden könne, die es ihr unmöglich mache oder ernsthaft erschwere, ihre Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren. Danach könne das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur erheblichen Gefährdung beispielsweise dann erfüllt sein, wenn aufgrund der Tat ein Akt starker diplomatischer Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in inter- bzw. supranationalen Gremien ausgelöst werden könne. Demgegenüber reiche nicht jede mögliche negative Reaktion eines fremden Staates, wie z.B. eine bloße Demarche,

- 23 Rieke, Klaus-Peter: Präventive Maßn..., 2011, S. 159

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

36

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 190

Herstellung geeignete Güter unter Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen oder Embargo-Vereinbarungen vom Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aus in andere Staaten, insbesondere einen militärischen Gegner eines Bündnispartners der Bundesrepublik Deutschland gelangen. Gleiches könne etwa gelten, wenn Waffen ausgeführt würden, hinsichtlich derer sich die Bundesrepublik Deutschland im Wege der internationalen Zusammenarbeit der Durchführung einer gemeinsamen Exportkontrolle unterworfen hat, da ein illegaler Export der Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen als Vollzugsdefizit angelastet werden könne.⁵⁷⁸ Dabei nimmt der BGH ausdrücklich Bezug auf die besonderen Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland zur Befriedung der im Nahen und Mittleren Osten bestehenden Konflikte und der besonderen Rolle, die der Iran in der Staatengemeinschaft

578 BGH, Beschl. v. 26.03.2009, Rn. 39, unter Bezugnahme auf Heinrich in Münchner Kommentar - StGB, § 19 KWKG Rn. 23.



41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen Organen kein Fehlverhalten anzulasten ist." 384 Beschluss des BGH vom 26.3.2009 StB 20/08 www.bundesgerichtshof.de zum gleichlautenden Merkmal des § 19 Abs. 2 Nr. 2c KWKG: "Gleiches kann etwa gelten, wenn Waffen ausgeführt werden, hinsichtlich derer sich die Bundesrepublik Deutschland im Wege der internationalen Zusammenarbeit der Durchführung einer gemeinsamen Exportkontrolle unterworfen hat, da ein illegaler Export der Bundesrepublik Deutschland in diesen Fällen als Vollzugsdefizit angelastet werden könnte (vgl. Heinrich aaO § 19 KWKG Rdn. 23)." 175 zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG auf Fälle des Einzeleingriffs nicht oder nur bedingt z.B. soweit es um die Erheblichkeit der

- 23 Rieke, Klaus-Peter: Präventive Maßn..., 2011, S. 174

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

37

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 191

eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nur dann vorliege, wenn anhand konkreter tatsächlicher Umstände festzustellen sei, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Tat in eine Lage gebracht werde könne, die es ihr unmöglich mache oder ernsthaft erschwere ihr Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren.⁵⁸² In der Außenwirtschaftsverordnung sind aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen, der EG und der GASP besondere Beschränkungen für Drittstaaten als militärische Gegner vorgesehen. §§ 69a, 69c-69o AWV sehen besondere 192 Bestimmungen für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der

582 BGH Beschluss v. 26.03.09 20/08 S. 21.



18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erheblichen Gefährdung führt der BGH folgende Umstände an: Eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik 159 in eine Lage gebracht werden könne, die es ihr unmöglich mache oder ernsthaft erschwere, ihre Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren. Danach könne das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur erheblichen Gefährdung beispielsweise dann erfüllt sein, wenn aufgrund der Tat ein Akt starker diplomatischer Missbilligung, eine feindselige Kampagne

- 23 Ricke, Klaus-Peter: Präventive Maßn..., 2011, S. 159

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

38

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 192

für die Ausfuhr von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfassten Güter nach **Somalia, Sierra Leone**, Irak und die Demokratische Republik Kongo, Liberia, Simbabwe, Birma/Myanmar, Côte d'Ivoire, Sudan, Usbekistan, Libanon, Nordkorea und Iran, sowie an **Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen**, vor. Diese Bestimmungen beruhen auf Resolutionen der Vereinten Nationen, der EG und der GASP. Sollte also ein Investor, der ein deutsches Kriegswaffen produzierendes Unternehmen erwerben will, in einem Staat ansässig sein, der militärischer Gegner der



15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ergänzende Meldevorschriften ⁵⁸ 65 (aufgehoben) ⁵⁸ 66 Zahlungen im Transithandel ⁶⁹ 69 a Besondere Beschränkungen gegen **Somalia** ⁶⁹ Kapitel VII b ⁶⁹ 69 b Besondere Beschränkungen gegen Ruanda ⁶⁹ Kapitel VII c ⁶⁹ 69 c Besondere Beschränkungen gegen **Sierra Leone** ⁶⁹ Kapitel VII d ⁶⁹ 69 d Besondere Beschränkungen gegen **Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und ⁶⁹ die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und ⁶⁹ Einrichtungen** sowie zur Bekämpfung des Terrorismus ⁶⁹ Kapitel VII e ⁶⁹ 69 e Besondere Beschränkungen gegen Irak ⁶⁹ Kapitel VII f ⁶⁹ 69 f Besondere Beschränkungen gegen die Demokratische Republik Kongo ⁶⁹ Kapitel VII g ⁶⁹ 69 g Besondere Beschränkungen gegen Liberia ⁶⁹ Kapitel VII h ⁶⁹ 69 h Besondere

- 24 Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 2008, S.

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 192

gefährden könnte. Würde **ein** iranischer Staatsfond oder **ein** in Nordkorea ansässiges Investor Unternehmen wie Rheinmetall oder Kraus-Maffay-Wegener durch einen Mehrheitserwerb kontrollieren, so könnte man die vom BGH aufgestellten Kriterien, **dass** Akte **starker** politischer **Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in inter- bzw. supranationalen** Organisationen naheliegend zu erwarten sein müssen, bejahen. In diesen Fällen wären dann sowohl die öffentliche Sicherheit i.S.d. Art. 65 Abs. 1 lit. b) 3. Alt. AEUV als auch die wesentlichen Sicherheitsinteressen des Art. 346 Abs. 1 lit. b) AEUV betroffen. Soweit auswärtige Beziehungen



16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anderen Staaten zu wahren. Danach könne **das** Tatbestandsmerkmal der Eignung zur erheblichen Gefährdung beispielsweise dann erfüllt sein, wenn aufgrund der Tat **ein** Akt **starker** diplomatischer **Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in inter- bzw. supranationalen** Gremien ausgelöst werden könne. Demgegenüber reiche nicht jede mögliche negative Reaktion eines fremden Staates, wie z.B. eine bloße Demarche, für sich allein bereits aus. Ob eine

- 23 Ricke, Klaus-Peter: Präventive Maßn..., 2011, S. 159

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

40

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 196

und damit zunächst die Voraussetzungen **des** Art. 80 Abs. 1 GG erfüllen. Gem. Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG können nur die Bundesregierung, ein **Bundesminister** oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Da § 2 Abs. 2 Satz 1 AWG bestimmt, dass **der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im** Außenwirtschaftsrecht anordnet, ist diese Voraussetzung **des** Art. 80 **Abs.** 1 Satz 1 GG erfüllt. 2. Einhaltung **des** Bestimmtheitsgebots gem. Art. 80 **Abs.** 1 S. 2 GG Nach Art. 80 **Abs.** 1 Satz 2 GG müssen Inhalt, Zweck **und** Ausmaß eines Gesetzes, dass **die** Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen,



35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in Verbindung mit Artikel 1 **des** Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1009), wird wie folgt geändert: 1. § 2 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: "(2) **Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen die notwendigen Beschränkungen von Rechtsgeschäften oder Handlungen im** Außenwirtschaftsverkehr anordnen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für **die** in § 7 **Abs.** 1 genannten Rechtsgüter abzuwenden. Bei Maßnahmen, welche die Bereiche **des** Kapital- **und**

- 25 DIP des Bundestages - Deutscher Bun..., 2010, S. 1134

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

41

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

Unternehmen in den Anwendungsbereich des 11. Änderungsgesetzes fallen zu lassen.⁵⁸⁴ Insofern ist zunächst zu prüfen, ob **der** Gesetzgeber mit diesen Formulierungen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG ausreichend Rechnung getragen hat. 198 **soll, dass es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt, ohne die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll.**⁵⁹² Darin werde die Entscheidung des Grundgesetzes für eine klare Teilung **der** Gewalten, in Legislative und Exekutive deutlich.⁵⁹³ Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichteten den **Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen.**⁵⁹⁴ Jedoch verlangt Art. 80 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts FT401(595) nicht, dass die Ermächtigung in ihrem Wortlaut so genau wie irgend möglich formuliert und gefasst ist; sie habe nur von Verfassungswegen hinreichend bestimmt zu sein. Mithin halte eine Ermächtigungsnorm auch dann der verfassungsrechtlichen Prüfung am Maßstab der zu Art. 80 Abs. 1 GG entwickelten Rechtsgrundsätze stand, wenn

584 BT-Drs. 15/2537 S. 975.

592 BVerfGE 1, 14, 60; 7, 282, 301; 23, 62, 72 f.; 41, 251, 265 f.; 58, 257, 277; 78, 249, 272.

593 BVerfGE 1, 14, 60.

594 BVerfGE 83, 130, 142.

Textstelle (Originalquellen)

der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. **Das** Parlament **soll** sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft nicht dadurch entäußern können, daß **es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt, ohne die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, daß schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll** (...). Zur Klärung können - wie auch sonst bei **der** Auslegung einer Vorschrift - der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen

Badura, Die parlamentarische Volksvertretung und die Aufgabe der Gesetzgebung, Z G 4, 1987, S. 300; K. Hesse, Bedeutung der Grundrechte aaO, Rdn. 42 ff; B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte, 11. Aufl., 1995, Rdn. 285 ff. Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den **Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen . . .**" u . Der Grundgedanke reicht weiter. Er gibt eine Richtschnur ab für die Erfüllung grundrechtlicher Schutzpflichten durch Gesetz und schließlich insgesamt für **Art** und Maß der Erfüllung

- 26 Hermes, Reinhard: Der Bereich des P..., 1988, S. 127
- 3 Böttcher, Reinhard/u.a. (Hrsg.): Fe..., 1996, S. 164

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

42



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

der anderen Seite ist ebenso anerkannt, dass der Gesetzgeber überfordert wäre, wenn er die Voraussetzungen für die jeweils zu regelnde Materie mit der für die praktische Anwendung notwendigen Bestimmtheit und Klarheit selbst regeln müsste. Welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, hänge von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität der Maßnahme ab.⁵⁹⁸ Geringere Anforderungen seien vor 200 Rüstungsgüter" erstreckt, die einen großen Spielraum offenlasse, der in der praktischen Anwendung eine unterschiedlich breite Definition finden könne. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG stellte somit eine "Vorratsermächtigung" dar, die die

598 BVerfGE 41, 251, 265 f.; 48, 210, 221 f.; 58, 257, 277.



20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sonst bei der Auslegung einer Vorschrift - der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Bestimmungen und das Ziel, das die gesetzliche Regelung insgesamt verfolgt, berücksichtigt werden (...). Welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, ist von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität der Maßnahme abhängig (...). Es ist weiter zu berücksichtigen, daß das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip folgenden

- 26 Hermes, Reinhard: Der Bereich des P..., 1988, S. 127

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

43

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

zu bestimmen. Das Veräußerungsrecht sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb müssten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst sein. (1) Persönlicher Schutzbereich Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein "Jedermannrecht", und gem. Art. 19 Abs. 3 GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Unternehmen, die von potenziellen Untersagungsverfügungen aufgrund des § 52 AWV bedroht sind, sind größtenteils deutsche Aktiengesellschaften und damit inländische juristische Personen.⁶¹⁶ Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gilt also dann für diese Unternehmen, wenn er dem Wesen nach

⁶¹⁶ Hueck/Windbichler, § 20 Rn. 1.



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Tod hinaus. Wenn sich im Wirtschaftsverkehr Menschen zusammenschließen, um gemeinsam arbeitsteilig zu wirtschaften: Verlieren sie dann ihren Grundrechtsschutz? Art 19 III GG [Grundrechtsträgerschaft von juristischen Personen] Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Es besteht also eine Wechselbeziehung zwischen dem Wesen der Grundrechte und den juristischen Personen. Hierzu zwei Bemerkungen: (1) Wesensmäßig anwendbar auf kollektive Organisationen sind alle

- 27 Bultmann, Peter Friedrich: Öffentli..., 2008, S. 182

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

44

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

Abs. 1 Satz 1 GG auf sie ihrem Wesen nach anwendbar.⁶¹⁷ (2) Sachlicher Schutzbereich Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet das Eigentum **und** das Erbrecht. Sein Schutzbereich wird durch **die** Gesetze bestimmt.⁶¹⁸ **Die** Befugnisse **des** Eigentümers **und** damit **der Inhalt des Eigentums** ergeben sich aus der **Zusammenschau aller zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden, die Eigentümerstellung regelnden 207 gesetzlichen Vorschriften**.⁶¹⁹ Zur vollständigen Erfassung **des** Eigentums seien **das** bürgerliche und **das** öffentliche Recht einzubeziehen. **Der** Eigentumsschutz beschränke **sich** nicht allein auf Grund und Boden, sondern umfasse **das** gesamte von **der** Zivilrechtsordnung erfasste **Eigentum**, d.h. **das Eigentum**

617 Krüger/Sachs in Sachs, Art. 14 Rn. 84.

618 Wieland in Dreier, Art. 14 Rn. 38.

619 BVerfGE 58, 300, 336.



20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verhältnisse fähig **und** bedürftig seien, habe **die** Verfassung dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, diesen Inhalt und die Schranken **des** Eigentums zu bestimmen.⁸⁹ **Der Inhalt des Eigentums** ergibt sich danach **aus** einer **Zusammenschau aller zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden, die Eigentümerstellung regelnden gesetzlichen Vorschriften**.⁹⁰ **Eigentum** ist danach "ein Geschöpf **des** Gesetzes".⁹¹ Die Problematik dieser Konstruktion verdeutlicht **sich** indes an **der** Stelle, an der **das** Bundesverfassungsgericht die Abwehrkomponente des

- 28 Augsburg, Ino: Ohne Gesetz kein Eig..., 2007, S. 0

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

sondern auch **das** Recht, frei über **das Eigentum** zu verfügen, von Art. 14 GG geschützt wird.⁶²⁶ Sein Schutzbereich umfasse also die Veräußerungsbefugnis **und** die Veräußerlichkeit. **Der** Eigentümer dürfe sein **Eigentum** veräußern **und** habe auch die rechtliche Möglichkeit dazu. **Das** Veräußerungsrecht wolle damit **dem Einzelnen einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich erhalten und ihm die Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen.** |628 Allerdings schützt Art. 14 GG nicht bloße Chancen, Hoffnungen oder Erwartungen⁶²⁹. **Der** Schutz beziehe sich also nicht auf den Tauschwert des Eigentums, also **das** Vermögen als **die** Summe einer Person zur Verfügung stehenden Eigentumswerte. **Dieser** sei nicht

626 BVerfGE 50, 290, 340.

629 Wendt in Sachs, Art. 14 Rn. 48; Epping, VerfR Rn. 364.



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wesentlichen auf **das** Eigentum an beweglichen **und** unbeweglichen Sachen beschränkt. **Der** verfassungsrechtliche Begriff orientiert sich hingegen an Sinn und Zweck der Gewährleistung, **dem Einzelnen einen Freiraum im vermögensrechtlichen Bereich [zu] erhalten und dem Einzelnen damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Lebensgestaltung [zu] ermöglichen.**²⁸ Er umfasst daher alle vermögenswerten Rechte, **die** dem Berechtigten von **der** Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, **dass dieser** die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 189

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

46

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Erscheinungsformen und Ausstrahlungen ausdehnen, die in der Hand des Betriebsinhabers zu 209 einem einheitlichen Organismus zusammengefasst sind.⁶³⁵ Der Gewerbetreibende soll vor Eingriffen in den Funktionsablauf des Betriebs geschützt sein, die ihn hindern könnten, von der im Gewerbebetrieb verkörperten Organisation sachlicher und persönlicher Mittel den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Allerdings werde der geschützte Umfang des Betriebes nur durch die jeweilige ökonomische und örtliche Situation bestimmt, in der das Gewerbe betrieben werde, so dass vorteilhafte Umstände nur garantiert seien, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen dürfe, dass sie auf Dauer erhalten blieben.⁶³⁶ Der Schutz von Erwerbschancen wird von dieser Auffassung damit also nicht unterstützt. Hinter der These, den Gewerbebetrieb als Ganzes von Art. 14 Abs. 1 GG schützen zu wollen, steht der Gedanke,

⁶³⁵ Papier in Maunz/Dürig, Art. 14 Rn 95; Badura in Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 290.

⁶³⁶ Badura in Schmidt-Aßmann, Besonderes Verwaltungsrecht, S. 290.



49% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird die Sach- und Rechtsgesamtheit" des Betriebs in ihrer Substanz", d. h. das ungestörte Funktionieren des Betriebsorganismus, dessen Beeinträchtigung den Verfügungsberechtigten daran hindert, von der in dem Gewerbebetrieb verkörperten Organisation sachlicher und persönlicher Mittel den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu machen. Zur eigentumsrechtlich geschützten Gewerbeausübung wird auch die Wirtschaftswerbung gerechnet¹³⁶. Der geschützte Umfang des Betriebs wird durch die jeweilige ökonomische und örtliche Situation" bestimmt, in der das Gewerbe betrieben wird, so daß vorteilhafte Umstände nur garantiert sind, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen darf, daß sie auf Dauer erhalten bleiben. Wirtschaftslenkende Maßnahmen, die wie die Veränderung des Diskontsatzes, die Herabsetzung eines Schutzzolls oder die Umgestaltung einer Marktordnung lediglich

- 30 Münch/Badura (Hrsg.): Besonderes Ve..., 1982, S. 315

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

47

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Auffassung damit also **nicht** unterstützt. Hinter der These, den **Gewerbebetrieb** als Ganzes von Art. 14 Abs. 1 GG schützen **zu** wollen, steht der Gedanke, dass der **Gewerbebetrieb** das entscheidende, unabdingbare Merkmal habe, dass der **Unternehmer** bereits **eine** Organisation **sachlicher und sonstiger Mittel geschaffen** haben muss, **die ein planmäßiges Wirtschaften ermöglicht**. Die Leistung **des** Unternehmers, einen solchen Betrieb geschaffen zu haben, sei als eigenständig zu schützendes Gut anzuerkennen. Der Unternehmer vertraue auf die Einheit **des** Betriebs und sichere mit ihr seine Existenz. Damit lägen die wichtigsten,



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und ausgeübten **Gewerbebetrieb** als ver mögenswertes Recht kann **nicht zu** einem Recht "auf freie Betätigung als **Unternehmer** überhaupt" ausgedehnt werden ⁵⁰. Es muß **eine** Organi sation **sachlicher und sonstiger Mittel geschaffen** sein, **die ein planmäßiges Wirtschaften** schon **ermöglicht** ⁵¹. Bloße Erwerbsmöglichkeiten, Gewinn aussichten, Hoffnungen oder Chancen liegen außerhalb **des** verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes ⁵². Eine nur beabsichtigte oder künftige ge werbliche Betätigung ist dann eine bloße Chance

- 31 Badura, Peter: Der Eigentumsschutz ..., 1998, S. 165

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

48

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 210

Erwerb derselben, also auf reine Verdienstmöglichkeiten gerichtet sind.⁶⁴¹ Der Schutz dieser Betätigung falle unter Art. 12 GG und würde über den Schutz der dem Rechtsträger bereits zustehenden Rechtspositionen hinausgehen, **die** allein von Art. 14 Abs. 1 GG **geschützt** werden sollen.⁶⁴² **Eigentumsrechtlich gesehen** sei das **Unternehmen die tatsächliche, nicht aber die rechtliche Zusammenfassung der zu einem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte, die an sich schon vor verfassungswidrigen Eingriffen geschützt** seien.⁶⁴³ Jedenfalls könne **der** Schutz **des** Gewerbebetriebes nicht weitergehen **als der** Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genieße.⁶⁴⁴ Tatsächliche Gegebenheiten wie bestehende Geschäftsverbindungen, **der** erworbene Kundenstamm oder die Marktstellung⁶⁴⁵, Standortvorteile wie die Nachbarschaft **der** Kaserne⁶⁴⁶,

641 BVerfGE 51, 193, 221 f.; 45, 142, 173; Leisner, HStR VI § 149 Rn. 110.

642 BVerfGE 20, 31, 34; 28, 119, 142; 30, 292, 334.

643 BVerfGE 51, 198, 221 f.; BVerfG NVwZ 2002, 1232.

644 BVerfGE 58, 300, 353.

645 BVerfGE 77, 84, 118.

Textstelle (Originalquellen)

die sonst eher akademisch ist: ist das Unternehmen auch als lebende Einheit vom Eigentumsgrundrecht **geschützt**³⁶⁷? Das Bundesverfassungsgericht beharrt darauf, die Frage nicht entscheiden zu wollen³⁶⁸. **Eigentumsrechtlich gesehen** ist ein **Unternehmen die tatsächliche nicht aber rechtliche Zusammenfassung der zu seinem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte, die an sich schon vor verfassungswidrigen Eingriffen geschützt** sind, weshalb fraglich ist, ob **der** Gewerbebetrieb **als** solcher Eigentum im Sinne **des** Art. 14 GG ist³⁶⁹. 359 BVerfGE 79, 29, R 46 Sendung in Vollzugsanstalten; 100, 226, 243 Denkmalschutz; 102, 197, 211 Spielbankengesetz Baden-Württemberg; 105, 252, 277 Glykol;

- 32 Engel, Christoph: Die verfassungsre..., 2007, S. 60



33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

49

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

Firmenwert, der in der Zivilrechtspraxis durch Unternehmensbewertungsmethoden ermittelt wird, stelle in besonderer Weise **das** Äquivalent eigener Leistung dar **und** könne daher dem Sachvermögen nicht nachstehen. Nach dieser Ansicht umfasst der **Gewerbebetrieb** also alles, **was den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes, d.h. des auf den Erwerb ausgerichteten Unternehmens ausmacht** FT449(653) und damit also nicht nur die Grundstücke, Produkte, Maschinen und Warenvorräte, sondern darüber hinaus auch den "**Kontakt nach außen**" wie beispielsweise den Kundenstamm, die geschäftlichen Verbindungen und Beziehungen oder die besondere Lage eines Betriebes⁶⁵⁵ sowie die Hoffnungen und Erwerbschancen, die sich der Eigentümer durch den Aufbau des Gewerbebetriebs geschaffen hat. Für den Unternehmer machten nämlich gerade der bestehende Kundenstamm, die Stellung des Gewerbes



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ob Art. 14 Abs. 1 GG auch **das** - zivilrechtlich lange anerkannte - Recht am eingerichteten **und** ausgeübten **Gewerbebetrieb** unter Schutz stellt. Darunter versteht man die Gesamtheit dessen, **was den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes, d.h. des auf den Erwerb ausgerichteten Unternehmens ausmacht**, also die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel, die in der Hand des Betriebsinhabers zusammengefasst sind.⁴³ Das BVerfG ist dieser Frage bisher ausgewichen⁴⁴, hat

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 190

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

50

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 217

von Art. 12 GG geschützte Disposition und Vertragsfreiheit. Gleichzeitig ist aber auch die von Art. 14 GG geschützte Veräußerungsfreiheit betroffen. Nach Auffassung der Literatur⁶⁶⁹ ist diese strikte Exklusivität zu verneinen. Stattdessen wird die Annahme einer Idealkonkurrenz favorisiert, wenn die freie Nutzung des Eigentums beruflichen Zwecken dient und in dieses Eigentumsrecht eingegriffen wird.⁶⁷⁰ Zum Teil wird für die Entscheidung, anhand welchen Grundrechts eine Maßnahme überprüft werden soll, darauf abgestellt, welches Grundrecht dem Bürger einen größeren Schutz bietet⁶⁷¹ und mit der Begründung, dass Art. 14 GG ausdrücklich Entschädigungen gewährleiste, dieses

⁶⁶⁹ Ossenbühl, RdE 1997, S. 46, 54; Tettinger/Mann in Sachs, Art. 12 Rn. 165; Gubelt in von Münch/Kunig Art. 12 Rn. 98; a.A. Wieland in Dreier Art. 14 Rn 181.

⁶⁷⁰ Baur/Henk-Merten/Matthey/Weck, S. 118.

⁶⁷¹ Erk, aaO, S. 91 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Es lässt sich aus dieser Formel zu entnehmende Exklusivität nicht immer durchhalten. Vielmehr ist festzustellen, dass in beide Grundrechte eingegriffen wird, wenn "die freie Nutzung des Eigentums beruflichen Zwecken dient und in dieses Eigentumsrecht eingegriffen wird oder wenn in eine berufliche Tätigkeit eingegriffen wird, die funktionsnotwendig mit der Nutzung eines bestimmten Eigentumsrechts verbunden ist"¹⁴⁶. Wenn somit bei einer funktionellen Betrachtung

- 33 Steenken, Ulf: Die Zulässigkeit ges..., 2002, S. 39



14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

51

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 235

vollständige Übernahme **der** Vorratshaltung durch den Staat **für** die Erreichung **der** gesetzgeberischen Ziele **nicht** gleichwertig wäre. Maßnahmen, die zu unmittelbaren Interventionen des Bundes auf **dem** Energiemarkt beispielsweise **in** Form einer umfassenden Staatsbevorratung führten, könnten **dem** Gesetzgeber vom Standpunkt einer am Gedanken der freien unternehmerischen Initiative und des Wettbewerbs orientierten Wirtschaftspolitik aus als unerwünscht erscheinen.⁷²⁰ Weniger ablehnend stand das Bundesverfassungsgericht jedoch ergänzender Staatsbevorratung gegenüber. Es hatte sich zudem, im Unterschied zum vorliegenden Fall, in **dem** es von vornherein nur um eine ergänzende Steuerfinanzierung im Falle wirtschaftlicher Engpässe gehen würde, **mit**

720 BVerfGE 30, 292, 319.



23% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aus gutem Grunde **nicht für** wirksam genug ansehen konnte oder **in** anderer Hinsicht für bedenklich hielt,..." (Hervorhebung vom Verfasser). 167 in einem Umfang führen, **der dem Gesetzgeber vom Standpunkt einer am Gedanken der freien unternehmerischen Initiative und des Wettbewerbs orientierten Wirtschaftspolitik aus als unerwünscht erscheinen könnte**⁶⁴)." Diese Begründung hat indessen entgegen **dem** Wortlaut der vor dem Zitat verwandten Formel **mit** den vorher genannten (empirischen) Zwecken nichts zu tun. Dem Gesetzgeber

- 34 Hirschberg, Lothar: Der Grundsatz d..., 1981, S. 97

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

52

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 236

Die Angemessenheit von Inhalts- und Schrankenbestimmungen § 52 Abs. 2 AW müsste auch angemessen sein. Für die Prüfung der Angemessenheit von Inhalts- und Schrankenbestimmung gelten Besonderheiten. (1) Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) Art. 14 Abs. 2 GG verpflichtet den Gesetzgeber, bei der Festlegung von Inhalt und Schranken des Eigentums das Allgemeinwohl mitzubedenken. Das Grundgesetz enthält mit Art. 14 Abs. 2 eine Absage an einen unbeschränkten Gebrauch des Eigentumsgrundrechts und fordert stattdessen eine Bindung der Eigentümerbefugnisse an die Bedürfnisse der Allgemeinheit. Damit stellt sich Art. 237 14 Abs. 2 als Ausprägung des Sozialstaatsgebots des Art. 20 Abs. 1 GG dar.⁷²³ Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in diesem Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und dem Gebot einer sozial gerechten Eigentumsordnung zu ausgeglichenen Lösungen zu kommen. So hat das Bundesverfassungsgericht in dem soeben zitierten Beschluss zum Niedersächsischen Deichgesetz entschieden, dass der Gesetzgeber bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, beiden Elementen des im Grundgesetz angelegten Verhältnisses von verfassungsrechtlich garantierter Rechtsstellung und dem Gebot einer sozial gerechten Eigentumsordnung in gleicher Weise Rechnung tragen müsse, indem er die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen müsse. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung stehe mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Privateigentums nicht in Einklang. Dem entspreche die Bindung des Gesetzgebers an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Wohl der Allgemeinheit sei nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen. Um vor der Verfassung Bestand zu haben, müssten sie vom geregelten Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung sachgerecht sein. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürften nicht weiter gehen, als der Schutzzweck



100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Art. 14 Abs. 2 GG) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen - mit diesen Worten umschreibt das Grundgesetz die Pflicht des Gesetzgebers, bei der Festlegung von Inhalt und Schranken des Eigentums das Allgemeinwohl mitzubedenken. Das Grundgesetz enthält mit Art. 14 Abs. 2 GG eine Absage an einen unbeschränkten Gebrauch des Eigentumsgrundrechts und fordert stattdessen eine Bindung der Eigentümerbefugnisse an die Bedürfnisse der Allgemeinheit. Art. 14 Abs. 2 GG stellt sich damit als Ausprägung des Sozialstaatsgebots (Art. 20 Abs. 1 GG) dar.⁹⁶ Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in diesem Spannungsfeld zwischen individueller Freiheit und dem Gebot einer sozial gerechten Eigentumsordnung zu ausgleichenden Lösungen zu kommen. BVerfGE 72, 66 (77 f.) (Flughafen Salzburg): Bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen,

das darin zum Ausdruck kommende "dialektische Verhältnis" von verfassungsrechtlich garantierter Freiheit und dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung beachten muß¹⁰⁷. Das daraus resultierende Sozialmodell hat der Gesetzgeber der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, zugrunde zu legen: "Er muß die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

kommen. BVerfGE 72, 66 (77 f.) (Flughafen Salzburg): Bei der Erfüllung des ihm in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, muss der Gesetzgeber beiden Elementen des im Grundgesetz angelegten Verhältnisses von verfassungsrechtlich garantierter Rechtsstellung und dem Gebot einer sozialgerechten Eigentumsordnung in gleicher Weise Rechnung tragen; er muss die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Eine einseitige Bevorzugung oder Benachteiligung steht mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Privateigentums nicht in Einklang. Dem entspricht die Bindung des Gesetzgebers an den

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 205
- 35 Müller-Michaels, Olaf: Grundrechtli..., 1997, S. 123
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 205

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

53



Textstelle (Prüfdokument) S. 237

reiche, dem die Regelung diene. In jedem Fall fordere die verfassungsrechtliche Gewährleistung die Erhaltung der Substanz des Eigentums und die Beachtung des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG. Art. 14 Abs. 2 GG wird allerdings nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit relevant: Im Rahmen der Abwägung kommt der Sozialbindung die Funktion zu, das Gewicht sozialer Belange als Grund für Beschränkungen des Eigentums zu stärken und folglich sozial motivierte Einschränkungen unter erleichterten Voraussetzungen zu rechtfertigen. Jedoch muss immer ein Ausgleich gefunden werden, der auch die individuelle Freiheit des Eigentümers hinreichend berücksichtigt. Je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist, desto eher sind Einschränkungen gerechtfertigt. Umgekehrt nehmen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit steigender Wichtigkeit des Eigentums für die Sicherung der persönlichen Freiheit des Eigentümers zu.⁷²⁴ Nach dem Bundesverfassungsgericht seien die Grenzen der Gestaltungsberurgnis des Gesetzgebers nicht für alle Sachbereiche gleich und auch nicht ein für alle Mal starr festgelegt. Die Reichweite des Schutzes der Eigentumsgarantie bemesse sich zum einen danach, welche Befugnisse dem Eigentümer zum Zeitpunkt der gesetzgeberischen Maßnahme konkret zustehen. Zum anderen reiche die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion stehe. Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen

Textstelle (Originalquellen)

verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen. Um vor der Verfassung Bestand zu haben, müssen sie vom geregelten Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung sachgerecht sein. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. In jedem Fall fordert die verfassungsrechtliche Gewährleistung die Erhaltung der Substanz des Eigentums und die Beachtung des Gleichheitsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG. Art. 14 Abs. 2 GG selbst enthält allerdings keine Ermächtigung zur Einschränkung des Eigentumsgrundrechts; diese ist vielmehr in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG enthalten. Demgegenüber wird Art. 14 Abs. 2 GG

Art. 14 Abs. 2 GG selbst enthält allerdings keine Ermächtigung zur Einschränkung des Eigentumsgrundrechts; diese ist vielmehr in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG enthalten. Demgegenüber wird Art. 14 Abs. 2 GG bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant: Im Rahmen der Abwägung kommt der Sozialbindung die Funktion zu, das Gewicht sozialer Belange als Grund für Beschränkungen des Eigentums zu stärken und folglich sozial motivierte Einschränkungen unter erleichterten Voraussetzungen zu rechtfertigen. Jedoch muss immer ein Ausgleich gefunden werden, der auch die individuelle Freiheit des Eigentümers hinreichend berücksichtigt.⁹⁷ Je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist, umso eher sind Einschränkungen gerechtfertigt. Umgekehrt nehmen die Anforderungen an die Rechtfertigung mit steigender Wichtigkeit des Eigentums für die Sicherung der persönlichen Freiheit des Eigentümers zu.⁹⁸ BVerfGE 70, 191 (201) (Fischereirechte): Die Grenzen der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers sind nicht für alle Sachbereiche gleich und auch nicht ein für alle Mal starr festgelegt. Die Reichweite des Schutzes der Eigentumsgarantie bemisst sich zum einen danach, welche Befugnisse einem Eigentümer zum Zeitpunkt der gesetzgeberischen Maßnahme konkret zustehen. Zum andern ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- nicht für alle Sachbereiche gleich und auch nicht ein für allemal starr festgelegt. Die Reichweite des Schutzes der Eigentumsgarantie bemißt sich zum einen

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 205
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 206
- 36 Bielig, Andreas: Ökonomische Analys..., 2003, S. 182

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

54

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

Freiheit des einzelnen gehe, genieße es einen besonders ausgeprägten Schutz; soweit der Nichteigentümer seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedürfe, umfasse das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer. Veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse könnten zu einer Verschiebung der Maßstäbe führen. (2) Situationsgebundenheit des Grundeigentums Ein weiterer Maßstab für die Angemessenheitsprüfung ist die "Situationsgebundenheit" des Eigentums, die die Rechtsprechung als Ausprägung der Sozialbindung, also Art 14 Abs. 2 GG bei Beschränkungen des Grundeigentums heranzieht.



93% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Befugnisse einem Eigentümer zum Zeitpunkt der gesetzgeberischen Maßnahme konkret zustehen ... Zum anderen ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung um so weiter, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht. Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz ... soweit der Nichteigentümer seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Freiheitsgestaltung bedarf,

einer sozialen Funktion steht. Soweit es um die Funktion des Eigentums als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz; soweit der Nichteigentümer seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf, umfasst das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den

beauftragt den Gesetzgeber, wo geboten, dem Eigentümer die im Interesse Dritter und der Allgemeinheit gebotenen Schranken zu setzen.³⁷⁵ Bedürfe etwa ein Dritter der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung, umfasse das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Dritten.³⁷⁶ Art. 14 II GG erwähnt das Erbrecht nicht. Daraus ließe sich schließen,

Einzelnen geht, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz; soweit der Nichteigentümer seinerseits der Nutzung des Eigentumsobjekts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung bedarf, umfasst das grundgesetzliche Gebot einer am Gemeinwohl orientierten Nutzung die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den Nichteigentümer. Veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse können zu einer Verschiebung der Maßstäbe führen. b) Situationsgebundenheit des (Grund-)Eigentums Ein weiterer Maßstab für die Angemessenheitsprüfung ist die sog. Situationsgebundenheit des Eigentums, die die Rechtsprechung als Ausprägung der Sozialbindung (Art.

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 206
- 37 Zeckei, Matthias Das Diskriminieren..., 2008, S. 105
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 206

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

55



Textstelle (Prüfdokument) S. 238

Der Begriff entstammt der alten Entschädigungsrechtsprechung des BGH⁷²⁵, aber auch die jüngere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zieht ihn regelmäßig heran.⁷²⁶ Das Bundesverfassungsgericht schließt sich dem Begriff inhaltlich implizit an.⁷²⁷ Situationsgebundenheit meint danach, dass der Gesetzgeber bei Festlegung der Inhalts- und Schrankenbestimmungen bestimmte Voraussetzungen vorfindet. Dazu gehören insbesondere die Lage im Raum, die Beschaffenheit und die Umweltbeziehungen. Grundeigentum wird durch seine konkrete Situation geprägt. Der Prägung des Grundeigentums kann sich der Gesetzgeber 239 auf zwei Arten nähern: Entweder kann er ohne Rücksicht auf die bestehende Situation Regelungen schaffen, die unter Umständen zu einer völlig neuen Prägung des Eigentums führen oder an die vorgefundene Situation anknüpfen und situationsgebundene Regelungen schaffen. Anschauliche Beispiele dazu finden sich insbesondere im Naturschutzrecht: Der Gesetzgeber könnte die Umwandlung aller Grundstücke in einem bestimmten Gebiet in Sümpfe anordnen, auch wenn sämtliche Grundstücke bisher als Wälder genutzt werden und Sümpfe natürlicherweise in der Region nicht vorkommen. Er könnte aber auch bestehende Sümpfe unter strengen Schutz stellen oder die Renaturierung bestehender, aber degradierter Sumpfflächen anordnen. Während der Gesetzgeber im ersten Fall unabhängig von bestehenden Gegebenheiten rechtliche Regelungen trifft, nimmt er im zweiten Fall bestehende Umweltfaktoren zum Anlass einer Regelung. Dieses unterschiedliche Vorgehen weist unterschiedliche Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen auf: Knüpft ein Eingriff an bestehende Umweltbeziehungen an und zeichnet die Situationsgebundenheit des Eigentums nach, ist die Rechtfertigungslast gemindert. Umgekehrt wird die Last höher, je stärker Eingriffe umgestaltenden Charakter tragen und sich nicht an bestehenden Gegebenheiten orientieren. (3) Bestehende Rechte: Vertrauensschutz und Übergangsvorschriften Aus der besonderen Normstruktur des Art. 14 GG ergibt sich, dass Inhaltsbestimmungen des Eigentums für die Zukunft gleichzeitig als Schrankenbestimmungen für bestehende Eigentumspositionen wirken und in bestehende Eigentumspositionen eingreifen können. Für die Betroffenen sind derartige Eingriffe vor allem problematisch, wenn sie berechtigterweise auf den Bestand einer Position vertraut

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

14 Abs. 2 GG) bei Beschränkungen des Grundeigentums heranzieht. Der Begriff entstammt der alten Entschädigungsrechtsprechung des BGH⁹⁹, er wird aber auch in der jüngeren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte regelmäßig verwendet.¹⁰⁰ Das BVerfG selbst verwendet den Begriff zwar nur zurückhaltend;¹⁰¹ in der Sache aber gibt es wohl keine Differenzen.¹⁰² Situationsgebundenheit des Eigentums meint, dass der

meint, dass der Gesetzgeber - will er Inhalt und Schranken des Eigentums festlegen - bestimmte Voraussetzungen vorfindet. Dazu gehören bei Grundstücken insbesondere die Lage im Raum, die Beschaffenheit und die Umweltbeziehungen. Grundeigentum wird durch seine konkrete Situation geprägt. Der Prägung des Grundeigentums kann sich der Gesetzgeber auf zwei Arten nähern: Entweder kann er ohne Rücksicht auf die bestehende Situation Regelungen schaffen, die unter Umständen zu einer völlig neuen Prägung des Eigentums führen. Er kann aber auch an die vorgefundene Situation anknüpfen und situationsgebundene Regelungen schaffen. Anschauliche Beispiele liefert das Naturschutzrecht: Der Gesetzgeber könnte die Umwandlung aller Grundstücke in einem bestimmten Gebiet in Sümpfe anordnen, auch wenn sämtliche Grundstücke bisher als Wälder genutzt werden und Sümpfe natürlicherweise in der Region nicht vorkommen. Der Gesetzgeber könnte aber auch bestehende Sümpfe unter strengen Schutz stellen oder die Renaturierung bestehender, aber degradierter Sumpfflächen anordnen. Während der Gesetzgeber im ersten Fall unabhängig von bestehenden Gegebenheiten rechtliche Regelungen trifft, nimmt er im zweiten Fall bestehende Umweltfaktoren zum Anlass einer Regelung.¹⁰³ Dieses unterschiedliche Vorgehen weist unterschiedliche Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen auf: Knüpft ein Eingriff an bestehende Umweltbeziehungen an und zeichnet die Situationsgebundenheit des Eigentums nach, ist die Rechtfertigungslast gemindert. Umgekehrt wird die Last umso höher, je stärker Eingriffe umgestaltenden Charakter tragen und sich nicht an bestehenden Gegebenheiten orientieren. c) Bestehende Rechte: Vertrauensschutz und Übergangsregelungen Aus der besonderen Normstruktur des Art. 14 GG ergibt sich, dass Inhaltsbestimmungen des Eigentums für die Zukunft gleichzeitig als

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 206
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 207

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

56



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

haben. Auf ein solches eventuell über Jahre entstandenes schutzwürdiges Vertrauen muss der Gesetzgeber Rücksicht nehmen, selbst wenn eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch Allgemeinwohlbelange grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Dies gebietet auch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutzprinzip⁷²⁸, das für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine besondere Ausprägung erfahren hat.⁷²⁹ Liegt schutzwürdiges 240 Vertrauen bei Eigentumspositionen vor, die von einer Neuregelung betroffen sind, besteht eine erhöhte Rechtfertigungslast des Gesetzgebers. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für den Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie

723 BVerfGE 25, 112, 117 (Nds. Deichgesetz).

724 BVerfGE 70, 191, 201 (Fischereirechte)

725 BGHZ 23, 30, 35; 90, 4, 15.

726 BVerwGE 84, 361, 371, 94, 1, 4.

727 BVerfGE 21, 73, 82 f. (Grundstücksverkehrsgesetz); 52, 1, 32 f. (Kleingarten).

728 Schultz-Fielitz in Dreier, Art. 20 Rn. 146 ff.



60% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigentumspositionen eingreifen können. Für die Betroffenen sind derartige Eingriffe vor allem dann problematisch, wenn sie berechtigterweise auf den Bestand einer Position vertraut haben. Auf ein derartiges, möglicherweise über Jahre entstandenes schutzwürdiges Vertrauen muss der Gesetzgeber auch dann Rücksicht nehmen, wenn eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch Allgemeinwohlbelange grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Dies gebietet auch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutzprinzip¹⁰⁴, das für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine besondere Ausprägung erfahren hat.¹⁰⁵ Keinen Vertrauensschutz genießen allerdings

Auf ein derartiges, möglicherweise über Jahre entstandenes schutzwürdiges Vertrauen muss der Gesetzgeber auch dann Rücksicht nehmen, wenn eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch Allgemeinwohlbelange grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Dies gebietet auch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutzprinzip¹⁰⁴, das für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine besondere Ausprägung erfahren hat.¹⁰⁵ Keinen Vertrauensschutz genießen allerdings illegale Nutzungen wie etwa die unerlaubte Ausbeutung von Bodenschätzen.

muss der Gesetzgeber auch dann Rücksicht nehmen, wenn eine Inhalts- und Schrankenbestimmung durch Allgemeinwohlbelange grundsätzlich gerechtfertigt erscheint. Dies gebietet auch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Vertrauensschutzprinzip¹⁰⁴, das für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine besondere Ausprägung erfahren hat.¹⁰⁵ Keinen Vertrauensschutz genießen allerdings illegale Nutzungen wie etwa die unerlaubte Ausbeutung von Bodenschätzen. Liegt schutzwürdiges Vertrauen hinsichtlich von einer Neuregelung betroffener Eigentumspositionen vor, besteht

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 207

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

57

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

bei Eigentumspositionen vor, die von einer Neuregelung betroffen sind, besteht eine erhöhte Rechtfertigungslast des Gesetzgebers. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für den Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts.⁷³⁰ Dem Gesetzgeber bietet sich allerdings ein Ausweg an, der in der Praxis auch häufig beschritten wird. Er kann Übergangsregelungen schaffen, die bestehende Positionen entweder von der Neuregelung ausnehmen oder aber die Belastungen durch eine stufenweise Einführung verringern. Übergangsregelungen für Alteigentümer verringern die Rechtfertigungslast des Gesetzgebers und zwar umso stärker je umfassender er Rechtspositionen verschont. Der Gesetzgeber kann darüber hinaus nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Eigentumsrechten einen neuen Inhalt geben, neue Rechte einführen und das Entstehen von Rechten, die nach bisherigem Recht möglich gewesen seien, für die Zukunft ausschließen. Es sei ihm auch nicht ausnahmslos verwehrt, die nach altem Recht begründeten Rechte der Neuregelung anzugleichen, selbst wenn dabei die bisher mit dem Recht verbundenen Befugnisse eingeschränkt würden. Die Eigentumsgarantie gebiete insoweit nicht, einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen. Selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen könne unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.⁷³¹ Der Gesetzgeber unterliege dabei jedoch besonderen verfassungsrechtlichen Schranken. Voraussetzung der Zulässigkeit eines Eingriffs in bestehende Rechtspositionen durch eine gesetzliche Neuregelung sei zunächst, dass die Neuregelung als solche, unabhängig von der Frage der Beseitigung oder Einschränkung bestehender Rechtspositionen, verfassungsmäßig sei.⁷³² Der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte müsse darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt



100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erhöhte Rechtfertigungslast des Gesetzgebers. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für den Eingriff sprechen, müssen so schwer wiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts.¹⁰⁶ Dem Gesetzgeber bietet sich allerdings ein Ausweg an, der in der Praxis auch häufig beschritten wird: Er kann Übergangsregelungen schaffen, die bestehende Positionen entweder von der Neuregelung ausnehmen¹⁰⁷ oder aber die Belastungen etwa durch eine stufenweise Einführung etc. verringern. Übergangsregelungen für Alteigentümer verringern die Rechtfertigungslast des Gesetzgebers, und zwar umso stärker, je umfassender er bestehende Rechtspositionen verschont. BVerfGE 83, 201 (212 f.) (Bundesberggesetz): Der Gesetzgeber darf nicht nur nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Eigentumsrechten einen neuen Inhalt geben. Ebenso wie er neue Rechte einführen darf, kann er auch

verringern die Rechtfertigungslast des Gesetzgebers, und zwar umso stärker, je umfassender er bestehende Rechtspositionen verschont. BVerfGE 83, 201 (212 f.) (Bundesberggesetz): Der Gesetzgeber darf nicht nur nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Eigentumsrechten einen neuen Inhalt geben. Ebenso wie er neue Rechte einführen darf, kann er auch das Entstehen von Rechten, die nach bisherigem Recht möglich waren, für die Zukunft ausschließen. Es ist ihm auch nicht ausnahmslos verwehrt, die nach altem Recht begründeten Rechte der Neuregelung anzugleichen, selbst wenn dabei die bisher mit dem Recht verbundenen Befugnisse eingeschränkt werden; die Eigentumsgarantie gebietet insoweit nicht, einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen. Selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützter Rechtspositionen kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Der Gesetzgeber unterliegt dabei jedoch besonderen verfassungsrechtlichen Schranken. Voraussetzung der Zulässigkeit eines Eingriffs in bestehende Rechtspositionen durch eine gesetzliche Neuregelung ist zunächst, dass die Neuregelung als solche, unabhängig von der Frage der Beseitigung oder Einschränkung bestehender Rechtspositionen, verfassungsmäßig ist. Der Eingriff in die nach früherem

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 207

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

58

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 240

sein, und sie müssten so schwer wiegen, dass 241 sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den durch die Bestandsgarantie des Art 14 Abs. 1 Satz 1 GG gesicherten Fortbestand seines Rechts. Auch das Ausmaß des zulässigen Eingriffs hinge vom Gewicht des dahinter stehenden öffentlichen Interesses ab. Selbst wenn Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar eingriffe, sei das darin zum Ausdruck kommende Gewicht des Eigentumsschutzes bei der vorzunehmenden Abwägung zu beachten, da sich der Eingriff für den Betroffenen wie eine Teil- oder Vollenteignung auswirke. Der Gesetzgeber müsse danach die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts zwar nicht durchweg mit einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung abmildern. Die völlige, Übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition könne jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zuge einer Neuregelung werde sie nicht gerechtfertigt. (4) Die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung Wann ein Eingriff angemessen und damit gerechtfertigt ist, gibt grundsätzlich Art. 14 Abs. 2 GG vor: Danach verpflichtet das Eigentum, und sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen; Entschädigungen sind grundsätzlich nicht erforderlich. Jedoch gibt es 730 BVerfGE 83,201,212.

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Recht entstandenen Rechte muss darüber hinaus durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sein. Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwer wiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, das durch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gesichert wird. Auch das Ausmaß des zulässigen Eingriffs hängt vom Gewicht des dahinter stehenden öffentlichen Interesses ab. Selbst wenn Art. 14 Abs. 3 GG nicht unmittelbar eingreift, ist das darin zum Ausdruck kommende Gewicht des Eigentumsschutzes bei der vorzunehmenden Abwägung zu beachten, da sich der Eingriff für den Betroffenen wie eine (Teil- oder Voll-)Enteignung auswirkt. Der Gesetzgeber muss danach die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts zwar nicht durchweg mit einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung abmildern. Die völlige, übergangsund ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition kann jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße

Betroffenen wie eine (Teil- oder Voll-)Enteignung auswirkt. Der Gesetzgeber muss danach die Umgestaltung oder Beseitigung eines Rechts zwar nicht durchweg mit einer Entschädigungs- oder Übergangsregelung abmildern. Die völlige, übergangs- und ersatzlose Beseitigung einer Rechtsposition kann jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen in Betracht kommen. Durch das bloße Bedürfnis nach Rechtseinheit im Zuge einer Neuregelung wird sie nicht gerechtfertigt. d) Die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung Schließlich gibt es Fallgestaltungen, in denen sich eine Maßnahme trotz bestehender Übergangsregelungen als unverhältnismäßig darstellt oder aber Übergangsregelungen mit dem Regelungsziel vollkommen unvereinbar sind. Besonders

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 208
- 38 Epping, Volker: Grundrechte, 2004, S. 234

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

59



Textstelle (Prüfdokument) S. 241

Dies gilt **auch** für Fallgestaltungen, **in** denen **sich** eine Maßnahme trotz bestehender Übergangsregelungen als unverhältnismäßig erweist oder **wenn** Übergangsregelungen mit dem Regelungsziel unvereinbar sind. Bei **diesen Inhalts- und Schrankenbestimmungen** genügen **in** der Regel weder die Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG noch der Verweis auf dessen Situationsgebundenheit, um die Belastungen zu rechtfertigen, die sich für den einzelnen als übermäßig darstellen. Diese Problematik hat 242 das Bundesverfassungsgericht erstmals in der Pflichtexemplarentscheidung⁷³⁴ gesehen. Ausgangspunkt dieser Entscheidung war eine Regelung im hessischen Landespressegesetz, die die unentgeltliche Ablieferung von Pflichtexemplaren an im Einzelnen bezeichnete hessische Landesbibliotheken vorsah. Gegen diese Ablieferungspflicht klagte ein Verleger, der äußerst aufwendige und teure Nachdrucke alter Schriften in sehr kleinen Auflagen produzierte. Angesichts der kleinen Auflage und der hohen finanziellen Belastung sah er die Regelung als unverhältnismäßig an. Dem schloss sich das Bundesverfassungsgericht an und stellte fest, dass bei wertvollen Druckwerken mit niedriger Auflage eine kostenlose Pflichtablieferung die Grenzen verhältnismäßiger und noch zumutbarer inhaltlicher Festlegung des Verlegereigentums überschreitet. Daraus leitete insbesondere das Bundesverwaltungsgericht im Umkehrschluss ab, dass eine Entschädigung in derartigen Fällen eigentlich unverhältnismäßiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs führen könnte und prägte damit den Begriff der "ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung". Die Zahlung des Ausgleichs mindert die Belastung für den Eigentümer und stellt in Folge dessen die ohne Ausgleich fehlende Verhältnismäßigkeit des Eingriffs erst her. Praktisch erlangten ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen in den Folgejahren eine erhebliche Bedeutung. Insbesondere im Naturschutzrecht sind finanzielle Ausgleichszahlungen für gravierende Beschränkungen heute die Regel. Streng zu trennen ist diese Zahlung



100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Eigentümers. Entsprechend besteht keine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG. **Auch wenn es sich also in diesen Fällen um Inhalts- und Schrankenbestimmungen handelt, genügen regelmäßig weder die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) noch der Verweis auf dessen Situationsgebundenheit, um die Belastungen zu rechtfertigen, die sich für den Einzelnen als übermäßig darstellen.** Diese Problematik hat **auch** das BVerfG gesehen: Ausgangspunkt der sog. Pflichtexemplarentscheidung war eine Regelung im hessischen Landespressegesetz, die die unentgeltliche Ablieferung von Pflichtexemplaren an im Einzelnen bezeichnete hessische Landesbibliotheken vorsah.¹¹² Gegen diese Ablieferungspflicht klagte ein Verleger, der äußerst aufwendige und teure Nachdrucke alter Schriften in sehr kleinen Auflagen produzierte. Angesichts der kleinen Auflage und der hohen finanziellen Belastung sah er die Regelung als unverhältnismäßig an. Dem schloss sich das BVerfG an und stellte fest, dass bei wertvollen Druckwerken mit niedriger Auflage eine kostenlose Pflichtablieferung die Grenzen verhältnismäßiger und noch zumutbarer inhaltlicher Festlegung des Verlegereigentums überschreitet.¹¹³ Daraus leitete insbesondere das BVerwG im Umkehrschluss ab, dass eine Entschädigung in derartigen Fällen eigentlich unverhältnismäßiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs führen könne.¹¹⁴ Damit war die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung entstanden. Die Zahlung des Ausgleichs mindert die Belastung für den Eigentümer und stellt in Folge dessen

eine Entschädigung in derartigen Fällen eigentlich unverhältnismäßiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen zur Verhältnismäßigkeit des Eingriffs führen könne.¹¹⁴ Damit war die ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung entstanden. Die Zahlung des Ausgleichs mindert die Belastung für den Eigentümer und stellt in Folge dessen die ohne Ausgleich fehlende Verhältnismäßigkeit des Eingriffs erst her. Praktisch erlangten ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen in den Folgejahren eine erhebliche Bedeutung. Insbesondere im Naturschutzrecht sind finanzielle

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 209

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

60

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 242

für eine ansonsten unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung von der Enteignungsentschädigung. Während der Ausgleich seinen Ursprung in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG findet, wird die Enteignungsentschädigung auf Grund von Art. 14 Abs. 3 GG gewährt, was unter keinen Umständen verwechselt werden darf. Weitere Beispiele finden sich im Bau- und Denkmalschutzrecht, wobei ein Großteil der Maßnahmen Erhaltungsaufgaben für denkmalgeschützte Gebäude sind, deren finanzielle Lasten für den Eigentümer den Nutzwert des Eigentums weit übersteigen. Auch eine vollständige Nutzungsuntersagung ist möglich und kommt in der Praxis nicht selten vor. Im Extremfall bleibt in den genannten Fällen zwar das Eigentum als formale Position unangetastet; der wirtschaftlichen 244 ausgehöhlt werde, dies nur im Wege einer Enteignung gem. Art. 14 Abs. 3 GG zu erreichen sei. Epping/Lenz/Leydecker ordnen dies dogmatisch so ein, dass die Enteignung dann ein "milderes Mittel" darstelle und eine Inhalts-

734 BVerfGE 58, 137; s. auch 79, 174, 192.



80% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ausgleichszahlungen für gravierende Beschränkungen heute die Regel. Streng zu trennen ist die Zahlung eines Ausgleichs für eine ansonsten unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung von der Enteignungsentschädigung: Während der Ausgleich seinen Ursprung in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG findet, wird die Enteignungsentschädigung auf Grund von Art. 14 Abs. 3 GG gewährt. Dies darf keinesfalls verwechselt werden. Das BVerfG hat diese Rechtsprechung des BVerwG 1999 in der Denkmalschutzentscheidung bestätigt, zugleich aber auch die Grenzen ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Vorschriften¹⁰⁸, nach denen empfindliche Auflagen für Erhalt und Nutzung des Eigentums gemacht werden können. So gibt es etwa Erhaltungsaufgaben für denkmalgeschützte Gebäude und Naturschutzgebiete, deren finanzielle Lasten für den Eigentümer den Nutzwert des Eigentums weit übersteigen. Auch eine vollständige Nutzungsuntersagung ist möglich und kommt in der Praxis nicht selten vor. Im Extremfall bleibt in den genannten Fällen zwar das Eigentum als formale Position unangetastet; der wirtschaftliche Wert des Eigentums, die Verfügungs- und die Nutzungsbefugnis werden hingegen komplett aufgehoben. Das Eigentum verbleibt quasi als leere Hülle ohne jeden wirtschaftlichen oder

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 209
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 208

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

61

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

können diese Theorien jedoch weiterhin fruchtbar gemacht werden. (5) Angemessenheit des § 52 Abs. 2 AWV im Allgemeinen Nach diesen Grundsätzen **ist** zu fragen, ob § 52 Abs. 2 AWV eine angemessene Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellt. Ein Mittel **ist** angemessen, wenn **der Eingriff in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des Grundrechts steht**, wenn **die** mit ihm erzielten Vorteile **die** von ihm bewirkten Nachteile überwiegen.^[74] **Das** Ziel, **die** wesentlichen Sicherheitsinteressen zu gewährleisten, muss höher bewertet werden als **die** Meldepflicht **und die** Unsicherheit, **dass der** Erwerb bzw. **die**



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dies bedeutet, dass für die Zweckerreichung nicht notwendige Maßnahmen (bspw. Zusätzliche Röntgenbilder) unverhältnismäßig wären. Letztlich **ist** das Gebot **der** 266 Übermaßverbot bezeichnete Erfordernis verlangt, dass der **Eingriff in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des Grundrechts steht und dass** daher bei einer Gesamtabwägung zwischen **der** Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe **die** Grenze der

- 39 von Dewitz, Christian: Ethikkommiss..., 2004, S. 2004

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

62

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

unbedingt veräußern **zu** können, wertend betrachtet im Vergleich zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen unbedeutend, **ist die** Norm angemessen. 245 Für **die** Einführung **der** Verordnung gab es nach Ansicht **der** damaligen Bundesregierung zwei Gründe:⁷⁴² Zum einen bilde **die Rüstungsindustrie als sicherheitspolitisches Instrument die Voraussetzung für eine eigenständige politische und militärische Handlungsfähigkeit, die sich die** einzelnen Staaten auch im Rahmen internationaler **und** transatlantischer Bündnisse erhalten wollen. Zum anderen sei **die** Bundesrepublik Deutschland sich selbst gegenüber verpflichtet, **die** innere **und** äußere Sicherheit (**Sicherheitsvorsorge**) **ihrer** Bürger zu gewährleisten. Dies

742 Vgl. BT-Drs. 15/2537 S. 7 ff.



16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung **der** Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie. d) In diesem Zusammenhang **ist** auch **zu** berücksichtigen, dass **die Rüstungsindustrie als sicherheitspolitisches Instrument die Voraussetzung für eine eigenständige politische und militärische Handlungsfähigkeit bildet.** e) Die uneingeschränkte **und** unkontrollierte Veräußerung Rüstungsgüter produzierender Unternehmen bzw. von Anteilen daran, birgt die Gefahr, dass die Bundesregierung **ihrer** Pflicht zur **Sicherheitsvorsorge** infolge eingeschränkter

- 2 Kühle, Hartmut: Die Neustrukturierung..., 2005, S. 197

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

63

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

und **die** Stärkung und Unabhängigkeit Europas sorgen. Dies solle geschehen, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt **in der** Welt zu fördern.⁷⁴⁴ Art. 17 EUV sieht vor, dass **die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Doktrin in einer von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit unterstützt** wird. Die **europäische Rüstungspolitik als Teil der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik 246 (ESVP)** sehe also eine **auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige europäische Rüstungsindustrie als unabdingbar** an. Die Aufgabe **der** ESVP besteht darin, einem internationalen Krisenmanagement zu dienen, durch welches die EU ihre **internationale** Rolle uneingeschränkt wahrnehmen kann. Sie soll

744 BT-Drs. 15/2537 S. 7 ff.



40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Vertrages über **die** Europäische Union (**in** der Fas- sung des Vertrages **von** Nizza) wird "die **schrittweise Festlegung einer** gemeinsamen Verteidigungspolitik in einer von **den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Weise durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit** zwischen ihnen **unterstützt**". Dies zeigt, dass eine **europäische Rüstungspolitik als Teil der europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)** das Vorhandensein einer **auf dem Weltmarkt konkurrenzfähigen europäischen Rüstungsindustrie als unabdingbar** ansieht. Da es verbindliche **internationale** Absprachen bei **der** Aufteilung von wehrtechnischen Kernfähigkeiten in Europa

- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturier..., 2005, S. 196

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

64

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 259

erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Entscheidung zum rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz dazu geäußert, wie **die** Entschädigungsklausel beschaffen sein muss.⁷⁷⁶ Der Gesetzgeber müsse **die** Voraussetzungen **des** Ausgleichs im Gesetz selber regeln. **Er** dürfe **nicht darauf vertrauen, dass die Verwaltung oder die Gerichte Verletzungen der Eigentumsgarantie gegebenenfalls durch ausgleichende Vorkehrungen vermeiden**. Die Ausgleichsregelung dürfe weiterhin nicht darauf beschränkt sein, dem Eigentümer eine finanzielle Entschädigung zu gewähren. **Dies** folge aus der Bestandsgarantie **des** Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach unverhältnismäßige Belastungen vermieden **werden** müssten und die Privatnützigkeit **des**

Textstelle (Originalquellen)

ist grundsätzlich Sache **des** Gesetzgebers. **Er** ist gehalten, **die** verfassungsrechtlichen Grenzen inhaltsbestimmender Gesetze zu wahren, und darf, wenn er ein zwingendes Verbot ausspricht, **nicht darauf vertrauen, dass die Verwaltung oder die Gerichte Verletzungen der Eigentumsgarantie gegebenenfalls durch ausgleichende Vorkehrungen oder Geldleistungen vermeiden**. Soweit kompensatorische Entschädigungsansprüche begründet **werden** sollen, kann **dies** ohnehin, auch mit Rücksicht auf das Budgetrecht **des** Parlaments, nur durch ein Gesetz geschehen. bb)

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 210



26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

65

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 260

Ein Ausgleich müsste derart **geregelt** sein, **dass** der Behörde aufgegeben wird, nur in äußersten Ausnahmefällen den Erwerb **zu** untersagen. 260 2. Art 12 Abs. 1 GG a) Schutzbereich Art. 12 Abs. 1 GG enthält nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **ein für das Arbeits- und Wirtschaftsleben zentrales Freiheitsrecht, das dem Einzelnen die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zur materiellen Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung ermöglicht.**⁷⁷⁷ Entgegen seinem Wortlaut schützt Art. 12 GG einheitlich **die** freie Wahl und **die** freie Ausübung **des** Berufs.⁷⁷⁸ Beruf **ist** jede auf Dauer angelegte, erlaubte Tätigkeit, **die in** ideeller und materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage

⁷⁷⁷ BVerfGE 63, 266, 286; 81, 242, 254; Tettinger/Mann in Sachs Art. 12 Rn. 9.

⁷⁷⁸ BVerfGE 7, 377, 401 f.; 33, 303, 329 f.; 92, 140, 151; 95, 193, 214; 92, 140, 151; Scholz in Maunz/Dürig Art. 12 Rn. 14; Tettinger/Mann in Sachs Art 12 Rn. 8; Gubelt in von Münch/Kunig Art. 12 Rn. 1.



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei **zu** wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes **geregelt** werden".) **ein für das Arbeits- und Wirtschaftsleben zentrales Freiheitsrecht, das dem Einzelnen die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zur materiellen Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung ermöglicht.**¹⁰ Die primäre Gewährleistungsdimension **des** Art. 12 liegt damit **in** seiner Funktion als subjektives Recht zur Abwehr sämtlicher gezielt gegen die berufliche Freiheit gerichteter Ingerenzen. Zugrunde zu legen **ist**

- 40 Lenz, Carl Otto/u.a.: Gesetzliche A..., 2006, S. 87

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

66

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 266

zu führen, die freie Disposition über die Art und Weise, in der auf den Unternehmenserfolg hingearbeitet werden soll und die freie Entscheidung über den Einsatz von Betriebs- und Investitionsmitteln.⁸¹⁸ Den Unternehmen müsse in jedem Fall ein angemessener Spielraum zur Entfaltung der Unternehmerinitiative verbleiben. Dieser angemessene Spielraum stelle auch die Grenze der Eingriffsmöglichkeiten in Art. 2 Abs. 1 GG dar.⁸¹⁹ Soweit die freie unternehmerische Betätigung nicht den besonderen Bereichen der Wettbewerbsfreiheit und der Privatautonomie unterfalle, werde teilweise von der "allgemeinen Unternehmerfreiheit" bzw.

818 Di Fabio in Maunz/Dürig Art. 2 Rn. 126; Ossenbühl, Die Freiheiten des Unternehmers, AöR 115,(1990) S. 18.

819 Di Fabio in Maunz/Dürig Art. 2 Rn. 126.



13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

werden soll. Sie umfasst weiterhin die Freiheit, über den Einsatz von Betriebs- und Investitionsmitteln zu entscheiden. Sie verlangt, dass den Unternehmen auf jeden Fall ein angemessener Spielraum zur Entfaltung der Unternehmerinitiative verbleiben muss (Di Fabio 2001, 134, Rdnr. 126). Die Vertragsfreiheit umfasst das Recht, Verträge im Rahmen der zivilrechtlichen Ordnung frei zu schließen und aufzulösen. Die Vertragsfreiheit ist ein wesentliches

- 41 Detjen, Joachim: Die Werteordnung d..., 2009, S. 201

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

67

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Betätigung nicht den **besonderen** Bereichen der Wettbewerbsfreiheit und der Privatautonomie unterfalle, werde teilweise **von** der "allgemeinen Unternehmerfreiheit" bzw. der "freien unternehmerischen Entscheidung" gesprochen.⁸²⁰ Diese bewahre vor staatlichen Einwirkungen auf **die** Entscheidungsfreiheit der Unternehmer. **Die besonderen Herausforderungen und Bedingungen eines selbstverantwortlichen Handelns im Wirtschaftsverkehr** seien **bei der Grundrechtsprüfung, insbesondere bei der Feststellung der Eingriffsintensität und bei den Zumutbarkeitserwägungen in Rechnung zu stellen**. Als speziellere Freiheitsgewährleistungen gegenüber **Art. 2 Abs. 1 GG** sei aber **in** jedem Einzelfall neben **Art. 2 Abs. 1 GG** an **Art. 12 und 14 GG** **zu** denken. Aufgrund **des**

820 Ebd.



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sich **die** Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 8 werden soll, vgl. z.B. di Fabio, in Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 2 GG, Rn 126. Wir zitieren **von** dort: "**Die besonderen Herausforderungen und Bedingungen eines selbstverantwortlichen Handelns im Wirtschaftsverkehr** sind **bei der Grundrechtsprüfung, insbesondere bei der** Eingriffsintensität **und** bei Zumutbarkeitserwägungen **in** Rechnung **zu** stellen." Die Forschungstätigkeit der Markt- und Sozialforscher ist durch die Forschungsfreiheit **des Art. 5 III GG** geschützt. Dessen

- 42 ADM/BVM: Stellungnahme des ADM und ..., 2006, S. 8

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

68

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 269

Art. 12 GG, soweit die Vertragsfreiheit betroffen ist. 269 Art. 12 Abs. 1 GG schützt aber nicht nur die einzelne natürliche Person, wie es aufgrund seiner "individualrechtlich-personalen Prägung"⁸²⁸ nahe liegen könnte, sondern darüber hinaus auch inländische juristische Personen des Privatrechts, soweit eine Erwerbstätigkeit ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann.⁸²⁹ Auch wenn eine juristische Person einen Beruf nicht im Sinne einer Lebensaufgabe ausüben könne, sei sie sehr wohl in der Lage, wie eine natürliche Person eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit, insbesondere ein Gewerbe zu betreiben.⁸³⁰ Nach h.M. schützt die Berufsausübungsfreiheit damit

828 Tettinger/Mann in Sachs, Art. 12 Rn. 22.

829 BVerfGE 21, 261, 266; 22, 380, 383; 65, 196, 210; 74, 129, 148; 95, 173, 181; 105, 252, 265; 106, 275, 298; BVerfG DVB1. 2005, 1503, 1504; BVerwGE 75, 109, 114; 97, 12, 22 f., BGHZ 124, 224, 225, aa Rittstieg, AK GG, Art. 12 Rn. 158; verneint jedoch nur die Fähigkeit eines Unternehmens, einen Beruf wählen zu können SaarlOVG OVGE 7, 351, 354.

830 Tettinger/Mann in Sachs, Art. 12 Rn. 22.



33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aber auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 GG) 1 2 4 . Art 2 Abs 1 GG ist auf die wirtschaftliche Betätigung juristischer Personen anwendbar 1 2 5. Nicht anwendbar ist hingegen Art 2 Abs 2 G G 1 2 6 . Soweit eine Erwerbstätigkeit ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann, können sich auch juristische Personen auf Art 12 Abs 1 GG berufen¹²⁷. Gleiches gilt für Art 14 G G 1 2 8 (s aber auch § 3 Fn 40). bb) Im sonstigen öffentlichen Recht gilt folgendes: Soweit die AG der öffentlichen 5 3 Verwaltung als

- 43 Hopt, Klaus J./Wiedemann, Herbert: ..., 2004, S. 1

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

69

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Rüstungsgüter herstellen und **Unternehmen**, 272 die besonders zugelassene Kryptosysteme und damit Dual-use-Güter herstellen und verpflichtet die potentiellen **Erwerber**, diesen Erwerb beim Bundeswirtschaftsministerium **zu** melden. Nach **dem** Wortlaut des § 52 Abs. 2 S. 1 AWV kann **das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** den Erwerb innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Erwerb **untersagen** oder Anordnungen erlassen, **soweit dies erforderlich ist, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten**. Die durch § 52 Abs. 1 AWV eingeführte, an die gebietsfremden Erwerber gerichtete Meldepflicht könnte den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG betreffen. Dafür müsste



31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

anderer **Unternehmen** an **dem zu** erwerbenden Unternehmen zuzurechnen, wenn der **Erwerber** mindestens 25 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem anderen Unternehmen hält. (2) **Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie** kann **den Erwerb innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Erwerb untersagen, soweit dies erforderlich ist, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten**. § 53 (aufgehoben) § 54 (aufgehoben) 2. Titel - Meldevorschriften nach § 26 AWG Meldevorschriften nach § 26 AWG § 55 (aufgehoben) § 56 - Anwendungsbereich Für Zwecke

- 44 Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 2007, S. 0

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

70

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 275

Rahmenbedingungen eintreten.⁸⁴¹ Ebenso **ist** liegt danach ein Eingriff vor, wenn **eine** staatliche **Maßnahme** als **nicht** bezweckte, aber doch vorhersehbare und letztlich auch **in** Kauf genommenen Nebenfolge **eine** schwerwiegende Beeinträchtigung **der** beruflichen Betätigungsfreiheit bewirkt.⁸⁴² **Eine** solche **berufsregelnde Tendenz** ist **anzunehmen**, "wenn eine Norm nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Inhalt im Schwerpunkt Tätigkeiten betrifft, die typischerweise beruflich ausgeübt werden".⁸⁴³ **Es** genüge also **nicht**, dass eine Rechtsnorm oder ihre Anwendung unter bestimmten Umständen Rückwirkungen **auf die** Berufstätigkeit 278 Ob **die** einmalige Abkehr des Bundesverfassungsgerichts von dem Erfordernis der berufsregelnden Tendenz verallgemeinerungsfähig ist, ist jedoch zweifelhaft. Zum

841 Tettinger/Mann in Sachs Art. 12 Rn. 73.

842 BVerwGE 87, 37, 43 f.; Manssen in von Mangoldt/Klein/Starck Art. 12 Rn. 73 (subjektiv berufsregelnde Tendenz).

843 Epping/Lenz/Leydecker, Rn. 387.

Textstelle (Originalquellen)

erweiterten Eingriffsbegriffs angelangt, da das BVerfG **in der** vorgenannten Entscheidung **nicht** präzisiert hat, wann **eine Maßnahme** eine eingriffsgleiche Wirkung hat. Vorzugswürdig **ist** es deshalb, eine **berufsregelnde Tendenz** dann **anzunehmen**, wenn eine Norm nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Inhalt im Schwerpunkt Tätigkeiten betrifft, die typischerweise beruflich ausgeübt werden.⁴¹ So erfasst **die** Autobahngebühr für LKW insbesondere gewerbsmäßige Gütertransporte. **Auf die** Finalität kommt **es** dabei **nicht** entscheidend an. Fehlt es an einer besonderen Nähe zur

- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit ..., 2010, S. 166



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

71

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

Art. 12 Abs. 1 GG umfasst **sein**. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass Art. 12 Abs. 1 GG **nach der** Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁵⁷ als Wettbewerbsfreiheit auch das berufsbezogene **Verhalten** einzelner Unternehmen schützt.⁸⁵⁸ **Erfolge die unternehmerische** Betätigungsfreiheit **am Markt nach den Grundsätzen des Wettbewerbs**, werde die Reichweite des Freiheitsschutzes auch durch die rechtlichen Regeln mitbestimmt, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Art. 12 Abs. 1 GG sichere in diesem Rahmen die Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen. Die grundrechtliche Gewährleistung umfasse dementsprechend nicht einen Schutz vor Einflüssen auf die **wettbewerbsbestimmenden Faktoren**. Insbesondere umfasse das Grundrecht keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb **und** auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten.⁸⁵⁹ Demnach könnte **der** Schutz vor einer Verschlechterung **der** Wettbewerbsbedingungen, die aufgrund **der** Meldepflicht eintreten könnten, als nicht vom Schutzbereich des

857 BVerfGE 105, 279. 299 f.

858 Ebd.

● **82%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung **sein** können, selbst wenn die Inhalte sich auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken²⁴. **Erfolge die unternehmerische** Berufstätigkeit **am Markt nach den Grundsätzen des Wettbewerbs**, werde die Reichweite des Freiheitsschutzes auch durch die rechtlichen Regeln mitbestimmt, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen²⁵. Art. 12 Abs. 1 GG sichere in diesem Rahmen lediglich die Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen. Die grundrechtliche Gewährleistung umfasse dementsprechend nicht einen Schutz vor Einflüssen auf die wettbewerbsbestimmenden Faktoren²⁶. Ein am Markt tätiges Unternehmen setze sich demzufolge **der** Kommunikation **und** damit auch der Kritik der Qualität seiner Produkte oder seines Verhaltens aus²⁷. Damit tritt

- 45 Keßler, Jürgen/u.a.: Darstellung de..., 2009, S. 8

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

72



Textstelle (Prüfdokument) S. 284

entwickelt, wonach **sich** Eingriffe in **die** Berufsfreiheit auf verschiedenen Stufen auswirken. **Die** geringste Intensität haben danach Eingriffe in **die** Berufsausübungsfreiheit, **die** höchste Eingriffe in **die** Berufswahlfreiheit. **Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung** gesetzlicher Regelungen **hat sich** danach bei **steigender Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung an entsprechend höherwertigen Gemeinwohlbelangen auszurichten**. **Die** Eingriffsbefugnis ist nach dieser Theorie inhaltlich umso freier, je mehr eine reine Ausübungsregelung getroffen wird und umso enger, je mehr auch **die Berufswahl** betroffen ist.⁸⁶⁵ Das Bundesverfassungsgericht sah sich zur Schaffung dieser Theorie gezwungen,

865 BVerfGE 7, 377 LS 5; 40, 196, 218 ff.; Pieroth/Schlink Rn. 916 ff.; von Münch, Grundbegriffe des Staatsrechts, Rn. 652; Kluth, Jura 2001, 371, 375 f.



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

entgegen dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG sowohl **die** Berufszulassung, als auch die Berufsausübung regeln; gleichzeitig hat **sich** die **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** einer berufsrelevanten Regelung jedoch mit **steigender Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung an entsprechend höherwertigen Gemeinwohlbelangen auszurichten**. **Die** Berufswahl soll ein Akt der Selbstbestimmung, des freien Willensentschlusses sein; sie muss von Eingriffen möglichst unberührt bleiben. Durch die Berufsausübung greift der Einzelne dagegen

- 46 Waldheim, Stephan J.: Dienstleistun..., 2008, S. 340

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

Berufswahl betroffen ist.⁸⁶⁵ Das Bundesverfassungsgericht sah sich zur Schaffung dieser Theorie gezwungen, weil sich die Regelungsbefugnis des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG zwar auf die Berufsausübung und die Berufswahl erstreckt, aber nicht auf beide in gleicher Intensität. Es unterscheidet dabei zwischen Regelungen der Berufsausübung, subjektiven Zulassungsvoraussetzungen und objektiven Zulassungsvoraussetzungen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne bedeutet die Stufenlehre, dass der Gesetzgeber Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 jeweils auf der "Stufe" vornehmen muss, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt, und die nächste "Stufe" erst dann betreten darf, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, dass die befürchteten Gefahren mit verfassungsgemäßen Mitteln der vorausgehenden "Stufe" nicht wirksam bekämpft werden können.⁸⁶⁶ Anders ausgedrückt muss der mit dem Eingriff verfolgte Zweck umso wertvoller sein, je intensiver der Eingriff ist. So

865 BVerfGE 7, 377 LS 5; 40, 196, 218 ff.; Pieroth/Schlink Rn. 916 ff.; von Münch, Grundbegriffe des Staatsrechts, Rn. 652; Kluth, Jura 2001, 371, 375 f.

● 62% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

höheren Rechtfertigungsanforderungen unterliegt je intensiver er in das Grundrecht der Berufsfreiheit eingreift, hat das Bundesverfassungsgericht die sogenannte Drei - Stufen - Theorie entwickelt.³⁰⁵ Die Stufenlehre des Bundesverfassungsgerichts unterscheidet zwischen Regelungen der Berufsausübung, subjektiven Zulassungsvoraussetzungen und objektiven Zulassungsvoraussetzungen als drei Stufen zunehmender Eingriffsintensität. Diese Differenzierung ist das Ergebnis der strikten Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit. Zur Feststellung der Eingriffsintensität muß daher geprüft werden, auf welcher Stufe der Eingriff durch das

mehr er auch die Berufswahl berührt¹⁰⁸. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht eine "Stufentheorie"¹⁰⁸ entwickelt, wonach der Gesetzgeber Regelungen jeweils auf der "Stufe" wahrzunehmen hat, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt, und die nächste "Stufe" erst dann betreten darf, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, daß Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter mit (verfassungsmäßigen) Mitteln der vorausgehenden "Stufe" nicht wirksam bekämpft werden können¹¹⁰; oder anders ausgedrückt: der Gesetzgeber ist am

- 47 Ueltzhöffer, Christian: Die staatli..., 2005, S. 77
- 48 Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch..., 1967, S. 20

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

74



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

werden, dass das Gesetz auch ungeeignet oder nicht erforderlich **ist**. Hinsichtlich **der** Meldepflicht sind bezüglich **der** Geeignetheit jedoch noch folgende Erwägungen anzustellen. 287 cc) Angemessenheit Nach den vom Bundesverfassungsgericht für wirtschaftslenkende Maßnahmen entwickelten Grundsätzen muss **bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein. Je empfindlicher die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen diese Regelung zu dienen bestimmt ist. Das** hinter § 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG stehende Gemeinwohlinteresse **ist** die Gewährleistung **der** wesentlichen Sicherheitsinteressen. Dieses Ziel soll über die Erhaltung **von** Kernfähigkeiten im Bereich **der** Wehrindustrie erreicht werden. **Der** Gesetzgeber will sich mit **der**

● **81%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mittels **ist** hinreichend, etwa ein eingeschränktes Verbot. 4. Angemessen sein. Angemessen ist ein Mittel, wenn **der** Nutzen der Zweckverfolgung die Kosten des Mittels übersteigt: **Bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt sein; je empfindlicher** [beispielsweise] die freie Berufsausübung beeinträchtigt wird, desto stärker müssen die Gemeinwohlinteressen sein, denen die Regelung zu dienen bestimmt ist.⁴⁴ Die jeweils einschlägigen öffentlichen und privaten

Gewicht des Gemeinschaftsguts abgewogen werden. Das Programm dieser Abwägung verweist nicht mehr auf Stufen der Eingriffsintensität und des Gemeinschaftsgüterangs, sondern auf ein Kontinuum: "Je empfindlicher **die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen diese Regelung zu dienen bestimmt ist .. Der** Abschied des BVerfG **von** der Stufenlehre trägt deren Scheitern Rechnung, einem auch und gerade methodischen Scheitern, **das** in jedem der drei tragenden

- 27 Bultmann, Peter Friedrich: Öffentli..., 2008, S. 58
- 49 Schlink, Bernhard: Abwägung im Verf..., 1976, S. 68

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

75

Textstelle (Prüfdokument) S. 293

dürfe der hilfsweise Schutz der Berufsfreiheit eines Ausländers über Art. 2 Abs. 1 GG - aus dogmatischen Gründen - nicht so weit verstanden werden, dass **ein** Ausländer über Art. 12 Abs. 1 GG denselben Schutz beanspruchen **kann** wie **ein** Deutscher. Dies verwische das **Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG**. Das allgemeine Freiheitsrecht sei damit nur insoweit anwendbar, wie es im Rahmen der in ihm geregelten Schranken die **Handlungsfreiheit** gewährleiste. Damit werde **die** inhaltliche Prüfung, ob **die** Ausübung des Berufs verletzt sei, an den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG gemessen. Verstieße **eine** Maßnahme nicht gegen **die** verfassungsmäßige **Ordnung**, sei das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht



47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung sie in diesem Bereich schutzlos lässt.¹²⁰ Fraglich ist jedoch, ob hieraus **ein** Anspruch auf Zulassung und damit eine Gleichstellung resultieren **kann**. Schließlich besteht ein **Spezialitätsverhältnis zwischen Art. 12 I GG und Art. 2 I GG**. Das BVerfG führt aus, dass das allgemeine Freiheitsrecht deshalb nur insoweit anwendbar sei, als es im Rahmen der in ihm geregelten Schranken die **Handlungsfreiheit** gewährleiste. Da zur verfassungsgemäßen **Ordnung** im Sinne dieses Grundrechts jede Rechtsnorm gehöre, **die** formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehe, könne also **eine**

- 50 Jöllenbec, Birgit: Studium und Auf..., 2005, S. 32

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

76

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 293

die Ausübung des Berufs verletzt sei, an den Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG gemessen. Verstieße eine Maßnahme nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, sei das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht verletzt. Schutz biete Art. 2 Abs. 1 GG damit vor Eingriffen, die von seinen Schranken nicht mehr gedeckt und auch nicht vom speziellen Regelungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst seien.⁸⁸⁷ § 52 Abs. 2 AWV i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 AWG verstößt nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG, wenn er mit der verfassungsmäßigen Ordnung übereinstimmt. Das Bundesverfassungsgericht versteht seit dem Elfes-Urteil unter der verfassungsmäßigen Ordnung die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell verfassungsgemäß sind.⁸⁸⁸ Dabei liegt der Schwerpunkt der Prüfung darauf, ob die Norm dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Je weiter eine Maßnahme in elementare menschliche Äußerungen eingreift, desto gewichtiger müssen die Gründe sein, die diesen Eingriff rechtfertigen und

⁸⁸⁸ BVerfGE 6, 32, 37 ff.

Textstelle (Originalquellen)

InfAuslR 1998, S. 473 ff.,¹¹⁷ 473¹¹⁸ 118 Benassi, Die aufenthaltsrechtliche Bedeutung des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 im¹¹⁸ Lichte der neuen Rechtsprechung, InfAuslR 1995, S. 89 ff., 90¹¹⁸ 31¹² 12 I GG zu vereinbaren, gehöre demnach zur verfassungsgemäßen Ordnung.¹² Schutz biete Art. 2 I GG nur vor Eingriffen, die von seinen Schranken nicht¹² mehr gedeckt seien und nicht vom speziellen Regelungsbereich des Art. 12 I¹¹⁹ 119 BVerfGE 6, 32 ff., 36f.; 19, 206 ff., 225; 44, 59 ff., 69; 50, 290 ff., 366; 54, 237 ff., 251¹²⁰ 120 BVerfGE 78, 179 ff., 196; VGH Kassel, NVwZ-RR 02, 501 f., 502¹²⁰ 32¹²² 122 BVerfGE 78, 179 ff., 197¹²³ 123 vgl. Hilgruber in: Umbach/Clemens, Mitarbeiterkommentar zum GG, Art. 2 Rn 274¹²³ 33¹²⁴ 124 Zimmerling / Brehm, Hochschulkapazitätsrecht S. 150 f. mit Hinweis auf VGH¹²⁴ München,

der sogenannten Schrankentrias: den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Nach überwiegender Meinung gehen die erst- und drittgenannte Schranke auf im Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung. Dies ist die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell verfassungsmäßig sind²⁴. Ob eine Norm verfassungsgemäß ist, ist aber unter anderem an Art 2 I GG selbst zu messen. Denn einerseits schränken die Gesetze Art 2 I GG ein, andererseits sind

- 50 Jöllenbeck, Birgit: Studium und Auf..., 2005, S.
- 27 Bultmann, Peter Friedrich: Öffentli..., 2008, S. 188

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

77



Textstelle (Prüfdokument) S. 317

Urheberrechte aus; die Beschränkung auf Grundstücke und bewegliche Sachen wurde nicht aufrechterhalten. Bezüglich der Rechtsform entschied es, dass nicht mehr nur Verwaltungsakte eine 317 Enteignung darstellen konnten, sondern auch die Gesetze selbst. Als enteignungstaugliche Rechtsgänge reichten nunmehr bloße Beschränkungen des Eigentums wie Nutzungsbeschränkungen oder Verbote baulicher Veränderung eines in die Denkmalschutzliste eingetragenen Gebäudes. Die Übertragung des Eigentums auf den Staat oder sonstige Rechtsträger war also zur Bejahung der Enteignung nicht mehr notwendig. Schließlich lagen nach der Rechtsprechung des

Textstelle (Originalquellen)

eines Gesetzes, nun auch unmittelbar durch Gesetz selbst. c) Rechtsvorgang der Enteignung: bislang nur Entzug des Eigentums und Übertragung auf den Staat oder einen sonstigen Rechtsträger, nunmehr auch bloße Beschränkungen des Eigentums, vor allem Nutzungsbeschränkungen, etwa Verbot der baulichen Veränderung eines in die Denkmalschutzliste eingetragenen Gebäudes (RGZ 116, 268). d) Zweck der Enteignung: bislang nur für ein bestimmtes konkretes Unternehmen, nun (als Folge

- 51 Maurer, H.: Allgemeines Verwaltungs..., 1988, S. 76



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

78

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 320

Argumentation des BGH. Dieser war der Ansicht, dass die Frage des Verschuldens bei der Enteignungsentschädigung unerheblich sei. Deshalb könne das Vorliegen des Verschuldens auch nicht gegen eine Entschädigung sprechen.⁹²⁷ Als letztes schuf der BGH den Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff.⁹²⁸ Dieser kam in Betracht, wenn rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen unmittelbar zu meist atypischen und unvorhergesehenen Nachteilen, einem "Sonderopfer" führten, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen musste, die aber die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überstiegen.⁹²⁹ Seit dem Nassauskiesungsbeschluss hat

927 Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, § 27 Rn. 23.

928 BGH NJW 1965, 1907; BGHZ 57, 359; 64, 220; BGH NJW 1980, 770.

929 GHZ 91, 20, 26.; 100, 335, 337; 117, 240, 252.



14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mitverschulden wie bei jeder anderen Haftungsnorm anrechnen lassen.²³⁸ Die Versäumung eines zumutbaren Rechtsmittels wird vom BGH, wie gezeigt, als Mitverschulden bewertet. V. Der enteignende Eingriff Ein Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff kommt in Betracht, wenn 75 rechtmäßige hoheitliche Maßnahmen bei einem Betroffenen zu Nachteilen führen, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muß, die aber die Schwelle des enteignungsrechtlich Zulässigen übersteigen.²³⁹ Der

- 52 Hans-Uwe Erichsen (editor) Peter Ba..., 1998, S. 74

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

79

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 321

jenseits **der** Sozialbindung **eine Enteignung** war, hebt **das** Bundesverfassungsgericht den zweckgerichteten, finalen Entzug vermögenswerter Rechtspositionen, **der** mit einer Übertragung des Eigentums **auf** einen anderen Rechtsträger einhergeht,⁹³⁴ **als** entscheidendes Kriterium hervor.⁹³⁵ Für **das** Bundesverfassungsgericht **ist** also **Enteignung** nur die vollständige oder teilweise Entziehung vermögenswerter Rechtspositionen durch einen gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung **bestimmter öffentlicher Aufgaben**. Anders **als die** sogenannte Sonderopfertheorie des BGH können weder Intensität noch Qualität der Maßnahme **die** Beeinträchtigung von **Eigentum** zu einer **Enteignung** machen.⁹³⁶ Auch **die** besondere Schwere eines Eingriffs kann aus einer Eigentumsbeschränkung 323

934 BVerfGE 58, 300, 330 ff.; Rüfner in Ehlers et al. Allgemeines Verwaltungsrecht, § 48 Rn. 38.

936 BVerfGE 58, 300, 320.

Textstelle (Originalquellen)

GSSCH EM A II. Anspruchsvoraussetzung: Enteignung 178 **Der** Anspruch **auf** Enteignungsentschädigung verlangt **als** erste Voraussetzung **eine Enteignung**. Der Begriff **ist** gesetzlich nicht definiert. Gleichwohl ist anerkannt, **dass** eine **Enteignung** nach Art. 14 Abs. 3 GG **die vollständige oder teilweise Entziehung vermögenswerter Rechtspositionen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG durch einen gezielten hoheitlichen Rechtsakt zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben** voraussetzt.³¹ 31 BVerfGE 58, 300, 332; 66, 248, 257; 100, 226, 239 f.; BVerwGE 94, 279, 283; BGHZ 120, 38, 42. Eine **Enteignung** beinhaltet also vier Tatbestandsmerkmale. Es sind: eine **als Eigentum** geschützte Rechtsposition, **die** vollständige oder teilweise Entziehung

- 53 Ahrens, Michael: Staatshaftungsrecht, 2009, S. 67

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

80



29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

wird darüber hinaus mit **den** Anpassungen an **den** Nassauskiesungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts auch hinsichtlich der analogen Anwendung des § 254 BGB bei Nichtinanspruchnahme des Primärrechtsschutzes der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerecht.⁹⁵⁵ Damit **ist** der enteignungsgleiche Eingriff die **durch eine hoheitliche Maßnahme** unmittelbar **bewirkte rechtswidrige Beeinträchtigung einer als Eigentum geschützten Rechtsposition**. Die Maßnahme **hat also** enteignungsgleiche Wirkung, wenn **der** durch sie herbeigeführte Erfolg **rechtswidrig ist**.⁹⁵⁶ Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs wird durch das Sonderopfer indiziert. 327 Vielfach wird im Zusammenhang mit **dem** Institut des enteignenden Eingriffs

955 Schwedtfeger, JuS 1983, 106, 110.

956 BGH DVBl. 1984, 391, 392; NJW 1984, 2516.

Textstelle (Originalquellen)

Seine Begründung **wird** nunmehr jedoch nicht mehr auf Art. 14 III GG analog, sondern auf richterrechtlich entwickelte Aufopferungsgrundsätze gestützt. 2. Voraussetzung für **den** Entschädigungsanspruch - nicht: Schadensersatzanspruch - **ist eine durch hoheitliche Maßnahme bewirkte rechtswidrige Beeinträchtigung einer als Eigentum geschützten vermögenswerten Rechtsposition**. (vgl. Maurer, a.a.O. § 27, Rdnr. 88) Dies **ist** nach **dem** oben Ausgeführten unproblematisch: **Die** Gemeinde **hat** öffentlich-rechtlich, **also** hoheitlich gehandelt. **Der** Aufruf war **rechtswidrig**. G

- 54 Staatshaftungsrecht - Uni Trier, 2002, S. 4



17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

81

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 343

losgesagt hat. Für diesen Fall **ist der** direkte Weg zu den Zivilgerichten gegeben. **Das** Zivilgericht **ist** weiterhin durch **das** Feststellungsurteil gem. § 121 VwGO gebunden. (3) Klagebefugnis **Die** Klagebefugnis ergibt sich grundsätzlich aus § 42 **Abs. 2** VwGO. Danach **ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein.** Dabei reicht es aus, **dass** eine Rechtsverletzung möglich **sein** kann (Möglichkeitstheorie).⁹⁸⁴ **Der** Bürger muss also geltend machen, **in** einem ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Recht **verletzt zu sein.** **Die** Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts

984 Kopp/Schenke § 42 Rn. 66; Bosch/Schmidt, Praktische Einführung in das verwaltungsrechtliche Verfahren, § 25 II 2; Loenz, § 18 Rn. 11; Schmidt Glaeser/Horn, Rn. 155;



27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben werden, weil es auf **der** Verletzung des § 40 **Abs. 2** F G O beruht. Nach dieser Vorschrift **ist**, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, **die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten" verletzt zu sein.** **In** seinen Rechten konnte **der** Kläger indes nicht dadurch **verletzt** sein, **daß** er möglicherweise bürgerlich-rechtlich verpflichtet war (§ 1360a B G B) , seiner Ehefrau **die** Mittel zur

- 55 Hering, Joseph (Hrsg.): Entscheidun..., 1988, S. 209

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

82

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 347

Verletzung seines ihm aus Art. 14 347 Systeme herstellt, **kann das** Gericht **die** Betroffenheit der Sicherheitsinteressen aufgrund **des dem** BMWi faktisch gewährten Beurteilungsspielraums nicht selbstständig gerichtlich nachprüfen.⁹⁹⁰ Soweit **die** Verwaltungsbehörde ermächtigt **ist**, nach ihrem **Ermessen** zu handeln, **prüft** das Gericht gem. § 114 S. 1 VwGO auch, **ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.** Damit kann das Gericht die Rechtswidrigkeit **der** Untersagungsverfügung neben **der** Überprüfung **der** Tatbestandsmerkmale nur dadurch feststellen, dass es gem. § 114 VwGO untersucht, ob die Behörde die gesetzlichen **Grenzen** ihres **Ermessens**

990 Vgl. bereits Epping/Lenz, a.a.O., 858, 859; in diesem Sinne bereits auch Reuters, Außenwirtschaftsrecht, Rn. 747.

● **53%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und **die** gesetzlichen Grenzen **des** Ermessens einzuhalten. **Das** Verwaltungsgericht **kann** die Ermessensentscheidung nur dahingehend prüfen, ob von **dem Ermessen** ordnungsgemäß Gebrauch gemacht worden **ist**. Sie **prüft** gemäß § 114 VwGo nach, **ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens 22 überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechender Weise Gebrauch gemacht wurde.** Ermessensfehler - Ermessensüberschreitung: Überschreitung **der Grenzen** der Ermächtigung - Ermessensunterschreitung: Nichtausübung des **Ermessens** - Ermessensfehlgebrauch: falsche Ausübung des Ermessens, etwa: - Gesichtspunkte außer

- 56 o.V.: Öffentliches Recht I, Teil 1:..., 2004, S. 21

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

83

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Weiterhin **muss der** Geschädigte zum geschützten Personenkreis gehören und schließlich **muss** das beeinträchtigte Interesse oder Rechtsgut des geschädigten **Dritten** im Einzelfall **von der** Drittrichtung **der** verletzten Amtspflicht erfasst sein. Dazu sind folgende Kriterien heranzuziehen. **Die Amtspflicht** muss **ihrem Sinn und Zweck nach den verantwortlichen Hoheitsträger und den geschädigten Bürger in einen näheren Kontakt zueinander bringen**. Was **der** unmittelbar Verletzte dabei für § 823 BGB ist, ist für § 839 BGB **der** Dritte, dem gegenüber die verletzte Amtspflicht bestanden hat. **Der** Einzelne gehört zum **Kreis dieser** Dritten, wenn



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Dritten hat **die** Funktion, nicht jeden Schaden, **der von** einem Amtswalter durch Verletzung seiner Amtspflichten verursacht wird, dem Amtshaftungsanspruch zu unterstellen. Vielmehr **muß** die verletzte **Amtspflicht ihrem. Sinn und Zweck nach den verantwortlichen Hoheitsträger und den geschädigten Bürger in einen näheren Kontakt zueinander bringen**. **Dieser** Zusammenhang wird vom BGH wie folgt umrissen: "**Der Kreis** der Ersatzberechtigten beschränkt sich in den Fällen der §§ 823 - 826

- 57 Ossenbühl, Fritz: Staatshaftungsrecht, 4. Aufl. (Auszug), 1991, S. 45

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

84

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 354

Lebenserfahrung vernünftigerweise **nicht in Betracht gezogen werden kann**. Gänzlich unwahrscheinliche Fallgestaltungen scheiden an dieser Stelle also aus. ""4 Schließlich ist **der** Schutzzweck **der** Norm als wertendes Korrekturkriterium zu prüfen, d.h. dass eine Schadenspflicht nur besteht, wenn **der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten** Norm bzw. Amtspflicht fällt.¹⁰¹⁵ Es muss sich also um einen **Schaden** handeln, **der aus dem Bereich der Gefahren** stammt, vor denen **die verletzte** Norm oder Amtspflicht gerade schützen wollte. Diese Kausalität ist **zu** verneinen, wenn

1015 Heinrich in Palandt, vor § 249 Rn. 62.



22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sein, daB sie nach **der** Erfahrung des Lebens vernünftigerweise **nicht in Betracht gezogen werden kann**; sie darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen³⁷. Schließlich muß der **geltend gemachte Schaden nach seiner Art und Entstehungsweise unter den Schutzzweck der verletzten** Verhaltenspflicht fallen. Das schadensstiftende Verhalten muß **aus dem Bereich der** Gefahren stammen, **zu** deren Abwendung **die verletzte** vorvertragliche Verpflichtung besteht³⁸. **Schaden**, die auch bei einem

- 58 Hromadka, Wolfgang/Maschmann, Frnak..., 1998, S. 122

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

85

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 354

also um einen Schaden handeln, **der** aus dem Bereich **der** Gefahren stammt, vor denen die verletzte Norm **oder** Amtspflicht gerade schützen wollte. Diese Kausalität ist **zu** verneinen, **wenn der Geschädigte oder ein** unbeteiligter **Dritter in ungewöhnlicher oder unsachgemäßer Weise in den Geschehensablauf eingegriffen und eine weitere Ursache gesetzt hat, die den Schaden erst endgültig herbeigeführt hat.** In diesen Fallkonstellationen fällt der Schaden **nicht** unter den Schutzzweck der verletzten Norm bzw. Amtspflicht, so **dass die** haftungsausfüllende Kausalität **zu verneinen ist.**¹⁰¹⁶ Gerade bei einer Insolvenz, **die die** vielfältigsten Ursachen haben kann, **ist**

1016 Ständige Rechtsprechung, vgl z.B. BGH NJW 1998, 138, 140.



24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Dinge außer Betracht **zu** lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war. Der adäquate Ursachenzusammenhang kann fehlen, **wenn der Geschädigte oder ein Dritter in ungewöhnlicher und unsachgemäßer Weise in den Geschehensablauf eingegriffen und eine weitere Ursache gesetzt hat, die den Schaden erst endgültig herbeigeführt hat.**²⁹² Dies ist zu verneinen, wenn für **die** Zweithandlung des Geschädigten ein rechtfertigender Anlaß bestand oder durch **das** haftungsbegründende Ereignis herausgefordert wurde und eine **nicht**

- 57 Ossenbühl, Fritz: Staatshaftungsrecht, 4. Aufl. (Auszug), 1991, S. 55

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

86

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 1 Heinrich-Böll-Stiftung: zwanzig jahre danach, 2009
https://www.boell.de/sites/default/files/20_years_after_DE_web.pdf
- 2 Küchle, Hartmut: Die Neustrukturierung des deutschen Rüstungsmarktes als industrie, 2005
https://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_135.pdf
- 3 Böttcher, Reinhard/u.a. (Hrsg.): Festschrift für Walter Odersky, 1996
- 4 Humanistische Union: Weißbuch, 2006
http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/frieden/weissbuch2006/WB_2006.09.28.pdf
- 5 Frenz, Walter: Handbuch Europarecht, Band 4. Europäische Grundrechte, 2009
- 6 Schäfer, Anton: Der Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003, 2003
<http://jus.ii-m.de/Synopse.pdf>
- 7 Kruis, Tobisa: Synopse der nach dem Vertrag von Lissabon geänderten Verträge (EUV und AEUV) gegenüber den Bestimmungen des Vertrags über eine Verfassung für Europa (EVV) sowie gegenüber den Bestimmungen des EU und EG in der bis zum 30. November 2009, 2010
<http://rsw.beck.de/rsw/upload/euzw/EuZW-Dreifachsynopse.pdf>
- 8 Brinkmann, Uwe: Die Harmonisierung des europäischen Rüstungsmarktes im Spannungsfeld zwischen Art. 296 EGV und Art. 17 EUV, 2010
<http://d-nb.info/1009661795/34>
- 9 Tinkl, Christina: Die Ungleichbehandlung eigener und fremder Staatsbürger im deutschen Auslieferungsrecht, 2010
https://zis-online.com/dat/artikel/2010_4_441.pdf
- 10 Krüger, Lydia/Nassibi, Ghazaleh: Vorfahrt für Sozialdumping , 2008
<https://www.sahra-wagenknecht.de/kontext/controllers/document.php/66.2/7/982.pdf>
- 11 Ehlers, Dirk (Hrsg.), Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte, 3. Neubearb. u. erg. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2009, zit. Bearbeiter in Ehlers, Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte , 2002
- 12 Pernice, Ingolf: Europäisches Wirtschaftsrecht, 2006
<http://www.ecln.net/documents/pdf/euowirtr-05-06.pdf>
- 13 Helldorff, Karoline: Die Wechselwirkung zwischen der Unionsbürgerschaft und dem Rechtsstatus Angehöriger nationaler Volksgruppen am Beispiel Belgiens, Kataloniens und Südtirols Angehöriger nationaler Volksgruppen am Beispiel Belgiens, Kataloniens und , 2011
<https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/215764/full.pdf>
- 14 EU: Textsammlung, Band 1, Teil 1, 1999
http://www.t-y-a.at/docs/EG_Stand-Amsterdam.pdf

TextService
Prüfbericht
2262115
19.08.2025
87

Quellenverzeichnis

- 15 Köngreter, Matthias: 10/2007 Der Fall VW-Gesetz, 2007
https://www.rewi.europa-uni.de/de/forschung/projekte/deluxe/archiv/vw_gesetz.pdf
- 16 EUV/AEUV, 2011
https://www.mclegal.de/media/pdf/be/bc/b6/9783406686023_LP.pdf
- 17 Vachek, Marcel: Das Religionsrecht der Europäischen Union im Spannungsfeld zwischen mitgliedstaatlichen Kompetenzreservaten und Art. 9 EMRK, 2000
https://www.kanzlei-vachek.de/wp-content/uploads/2017/09/vachek_-_religionsrecht_der_eu.pdf
- 18 Leibel, Stefan: Wege zu einem Europäischen Privatrecht, 2001
https://www.zivilrecht4.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/habilitation-stefan_leible.pdf
- 19 SVR: Das Erreichte nicht verspielen, 2007
http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/download/gutachten/jg07_ges.pdf
- 20 Leinich, Lukas: Staatsfonds im Binnenmarkt, 2009
<https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/206689/full.pdf>
- 21 Richter, Thilo, Die Rüstungsindustrie im Europäischen Gemeinschaftsrecht - Nationale Sicherheit im Gemeinsamen Markt, 1. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007 , 2007
- 22 Jahn, Matthias/u.a. (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Reform, 2010
- 23 Ricke, Klaus-Peter: Präventive Maßnahmen bei der Ausfuhr von Gütern, 2011
<http://www.efa-schriften.de/pdfs/Ricke.pdf>
- 24 Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 2008
https://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/jfoeffl5/dateien/folder.2007-12-05
- 25 DIP des Bundestages - Deutscher Bundestag, 2010
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/011/1201134.pdf>
- 26 Hermes, Reinhard: Der Bereich des Parlamentsgesetzes, 1988
- 27 Bultmann, Peter Friedrich: Öffentliches Recht mit Vertiefung im Gewerbe-, Wettbewerbs-, Subventions- und Vergaberecht, 2008
- 28 Augsberg, Ino: Ohne Gesetz kein Eigentum , 2007
http://data.rg.mpg.de/rechtsgeschichte/rg11_2007-recherche-augsberg.pdf
- 29 Epping, Volker: Grundrechte. In Zusammenarbeit mit Sebastian Lenz und Philipp Leydecker, 2010
- 30 Münch/Badura (Hrsg.): Besonderes Verwaltungsrecht, . Aufl., 1982
- 31 Badura, Peter: Der Eigentumsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, 1998
https://epub.ub.uni-muenchen.de/9173/1/badura_peter_9173.pdf
- 32 Engel, Christoph: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Entflechtungstatbestandes im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 2007
https://www.coll.mpg.de/pdf_dat/2007_22online.pdf

TextService
Prüfbericht
2262115
19.08.2025
88

Quellenverzeichnis

- 33 Steenken, Ulf: Die Zulässigkeit gesetzlicher Pauschalierungen im Einkommensteuerrecht am Beispiel der Entfernungspauschale, 2002
http://www.jurawelt.com/sunrise/media/mediafiles/13828/tenea_juraweltbd9.pdf
- 34 Hirschberg, Lothar: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1981
- 35 Müller-Michaels, Olaf: Grundrechtlicher Eigentumsschutz in der Europäischen Union, 1997
- 36 Bielig, Andreas: Ökonomische Analyse des Vertragsnaturschutzes, 2003
https://www.researchgate.net/profile/Andreas-Bielig/publication/304989074_Oekonomische_Analyse_des_Vertrag
- 37 Zecke, Matthias: Das Diskriminierungsverbot im Zivilrecht, 2008
<https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/binary/4R6IP4RXI4NPJUTPNPJ77INHIYMD3C6W/full/1.pdf>
- 38 Epping, Volker: Grundrechte, 2004
- 39 von Dewitz, Christian: Ethikkommissionen in der medizinischen Forschung, 2004
<https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/emeriti/pestalozzac/materiali>
- 40 Lenz, Carl Otto/u.a.: Gesetzliche Altersgrenzen als Verfassungsproblem, 2006
http://www.kas.de/wf/doc/kas_8007-544-1-30.pdf
- 41 Detjen, Joachim: Die Werteordnung des Grundgesetzes, 2009
- 42 ADM/BVM: Stellungnahme des ADM und BVM zum Urteil des Landgerichts Hamburg, 2006
http://www.adm-ev.de/fileadmin/user_upload/PDFS/Stellungnahme-LG-HH.pdf
- 43 Hopt, Klaus J./Wiedemann, Herbert: Aktiengesetz, Großkommentar, erster Band, 4. Aufl., 2004
- 44 Außenwirtschaftsverordnung (AWV), 2007
<https://tu-dresden.de/gsw/jura/ressourcen/dateien/jfoeffl5/dateien/folder-2007-12-05-3357501649/aussenwir>
- 45 Keßler, Jürgen/u.a.: Darstellung der Arbeitsweise von Finanzaufsichtsbehörden in ausgewählten Ländern und deren Verbraucherorientierung, 2009
https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/studie_finanzaufsicht_vergleich_eu_kessler_micklitz_okt
- 46 Waldheim, Stephan J.: Dienstleistungsfreiheit und Herkunftslandprinzip, 2008
<https://cuvillier.de/get/ebook/1244/9783867278379.pdf>
- 47 Ueltzhöffer, Christian: Die staatliche Einflußnahme auf den Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, 2005
- 48 Leibholz, Gerhard (Hrsg.): Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge (Auszug), 1967
<https://books.google.cat/books?id=PUjbu6bKyvMC>
- 49 Schlink, Bernhard: Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin, 1976
- 50 Jöllenbeke, Birgit: Studium und Aufenthalt ausländischer Studenten in Deutschland, 2005
<https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/files/1913/Dissaenderung3.pdf>

TextService
Prüfbericht

2262115

19.08.2025

89

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 51 Maurer, H.: Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. (Auszug), 1988
- 52 Hans-Uwe Erichsen (editor) Peter Badura (editor) Dirk Ehlers (- Allgemeines Verwaltungsrecht (1998, De Gruyter) 10.1515
9783110903126 - libgen.li, 1998
- 53 Ahrens, Michael: Staatshaftungsrecht, 2009
https://cdn-assetservice.ecom-api.beck-shop.de/product/readingsample/55311/9783811470200_excerpt_002.pdf
- 54 Staatshaftungsrecht - Uni Trier, 2002
https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF004/Archiv_-_Robbers/Fortgeschrittene/Staatshaftungsrecht/
- 55 Hering, Joseph (Hrsg.): Entscheidungen in Kirchensachen, Band 21 1. 1. 1983 31.12.1983, 1988
- 56 o.V.: Öffentliches Recht I, Teil 1: Einführung, Teil 2: Verfassungsrecht, 2004
<http://www.studentenportal.de/skripte/oerecht2.pdf>
- 57 Ossenbühl, Fritz: Staatshaftungsrecht, 4. Aufl. (Auszug), 1991
- 58 Hromadka, Wolfgang/Maschmann, Frnak: Arbeitsrecht, Band 1, 1998

TextService
Prüfbericht
2262115
19.08.2025
90



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

TextService

Prüfbericht

2262115

19.08.2025

91

- Ähnlichkeitsfehler
Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto)
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto)
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat
Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelpagiatswahrscheinlichkeit
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

- Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- Ghostwritersuche
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literatur - nicht in den Fußnoten
Das Literaturverzeichnis muss alle genutzten Literaturquellen angeben, somit muss jede Quelle auch in einer Fußnote zitiert werden.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Inhalten, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.

Glossar

TextService

Prüfbericht

2262115

19.08.2025

93

- **Plagiatssuche**

Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 5 relevanten Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen von relevanten Plagiaten und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von relevanten Plagiaten und somit Ablehnung oder Einleitung eines Verfahrens notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.

- Verschleierung
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- Vollplagiat
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

